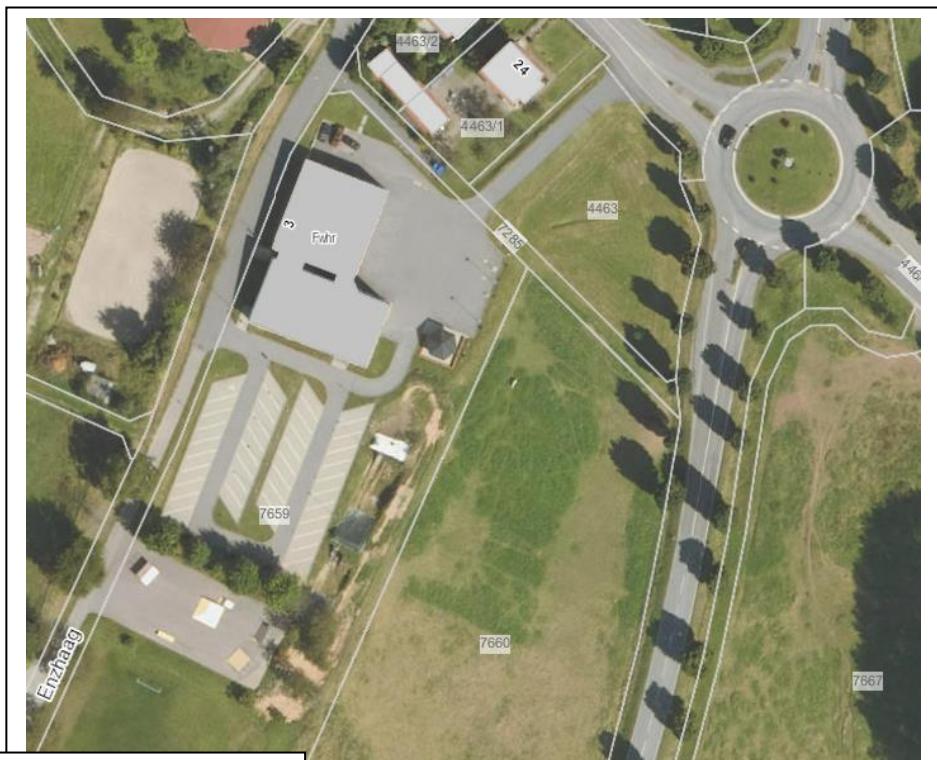


Bauleitplanung der Gemeinde Schönbrunn

Bebauungsplan „Am Kreisel“

Übersicht der Lebensraumtypen (LRT) und
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)



Bearbeitung: Konsiliarleistungen für Faunistik + Grünordnung

Klemens und Andrea Bernecker, Dipl.-Biologen
69436 Schönbrunn – Allemühl

Juli 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Bauleitplanerische Rechtsgrundlage	03
II. Anlass und Zweck des Verfahrens	05
III. Geltungsbereich der BPI.-Abgrenzung	05
IV. Kurztopografie der Verfahrensfläche	07
V. Überprüfung flächenschutzrechtlicher Regelungen	08
VI. Das Verfahrensgrundstück Flst.-Nr. 7660	13
VII. Rechtsgrundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)	23
VIII. Die im baurechtlichen Kontext relevanten Arten	27
IX. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	36
X. Großer Feuerfalter	37
XII. Xylobionte Käfer	39
XII. Zauneidechse	40
XIII. Vögel	41
XIV. Haselmaus	47
XV. Fledermäuse	50
XVI. Abschließende Bewertung	59

Fachkartierungen der europäisch „streng“ und „besonders“ geschützten Arten: (soweit im Rahmen des Verfahrens rechtlich erforderlich)

Fledermäuse: Dipl.-Biol. Brigitte Heinz
 Vögel: Dr. Max Schulz
 Schmetterlinge Dipl.-Biologen Frank & Renate Steuerwald

mit herzlichem Dank für die kollegiale Unterstützung

Abbildungen Titeldeckblatt:

- Abb. 1: Luftbild des Plangebiets
- Abb. 2: Bachstelze auf KFZ-Stellfläche des Feuerwehrhauses, Aufnahme vom 01.05.2025
- Abb. 3: Mahd des Antragsgrundstücks

Sämtliche Fotografien wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets in den Jahren 2023 - 2025 aufgenommen.
 Sofern nicht anders vermerkt, stammen die Aufnahmen vom Verfasser.

Abk. UDO : Umwelt-Daten und - Karten online des RP Karlsruhe

Bauleitplanerische Rechtsgrundlage

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach - Schönbrunn trat am 04.10.2011 in Kraft. Wesentliches Ziel der Fortschreibung war insbesondere die Vorbereitung der verfahrensrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung einer Baufläche für einen Nahversorger angrenzend an den südöstlichen Ortsrand. Zwischen der Bestandswohnbebauung und dem projektierten Gewerbegebiet befinden sich „*Flächen für den Gemeinbedarf*“. (Bereits im Vorgänger-FNP vom Feb. 1987 wurde die Fläche als Gemeinbedarfsfläche für die damals beabsichtigte Errichtung eines Gemeindezentrums vorgehalten.) Das Vorhaben ist somit „*aus dem Flächennutzungsplan herausentwickelt*“.

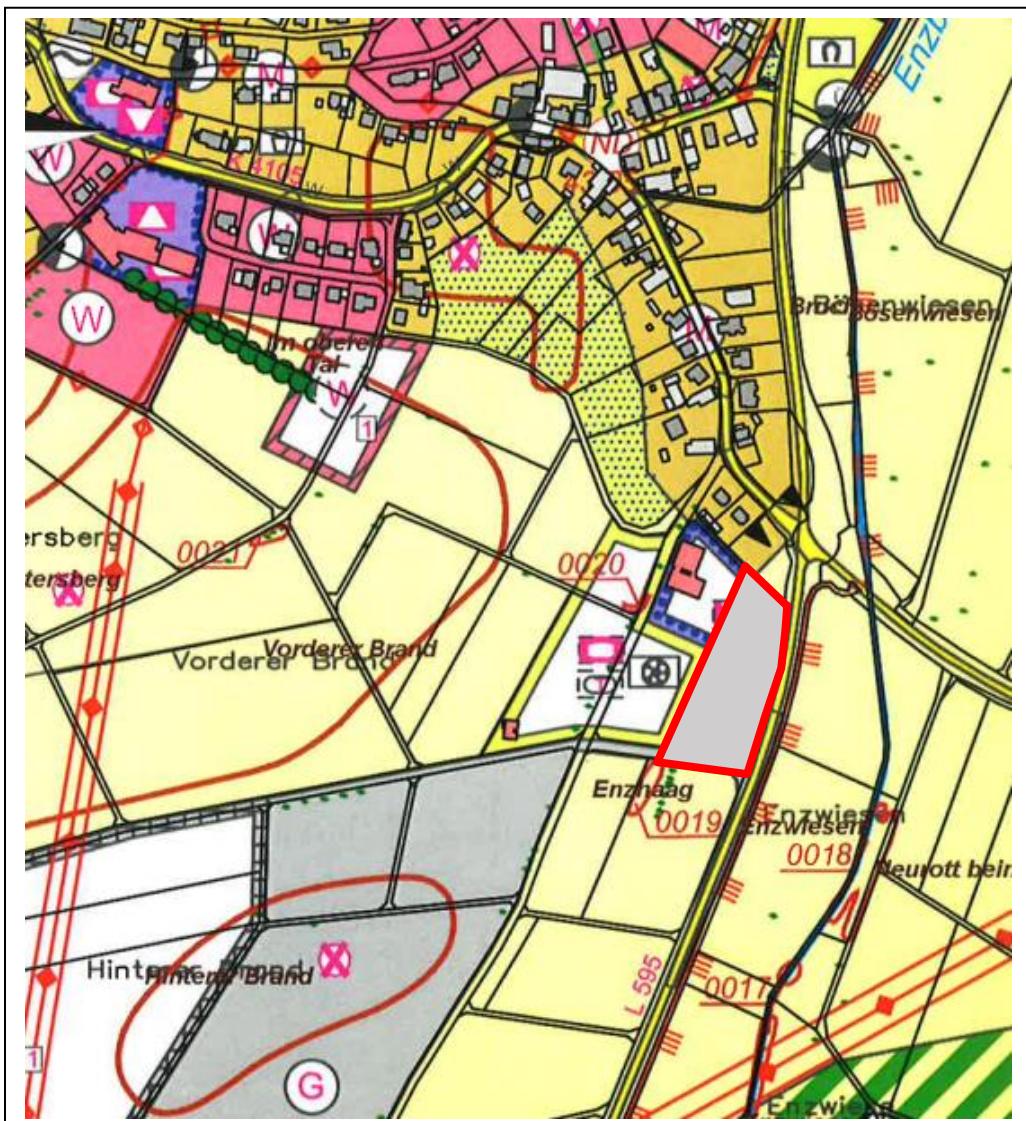


Abb. 04: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn vom 04. Oktober 2011
 (Grau mit roter Umrandung: ursprüngliche Abgrenzung der Plangebietsfläche)

Bei den westlich und südlich an die Gemeinbedarfsfläche angrenzenden Areale handelt es sich laut FNP und gemäß Bestand um einen Tennisplatz, einen Bolzplatz und einen Skaterpark. Der Tennisclub „Grünblau Schönbrunn 1980 e.V.“ ist jedoch zwischenzeitlich aufgelöst worden. Im Nordwesten der Gemeinbedarfsfläche befindet sich das 2015 errichtete Feuerwehrgerätehaus der Gesamtwehr der FFW Schönbrunn.

Abgrenzung des projektierten BPI.-Gebiets „Am Kreisel“

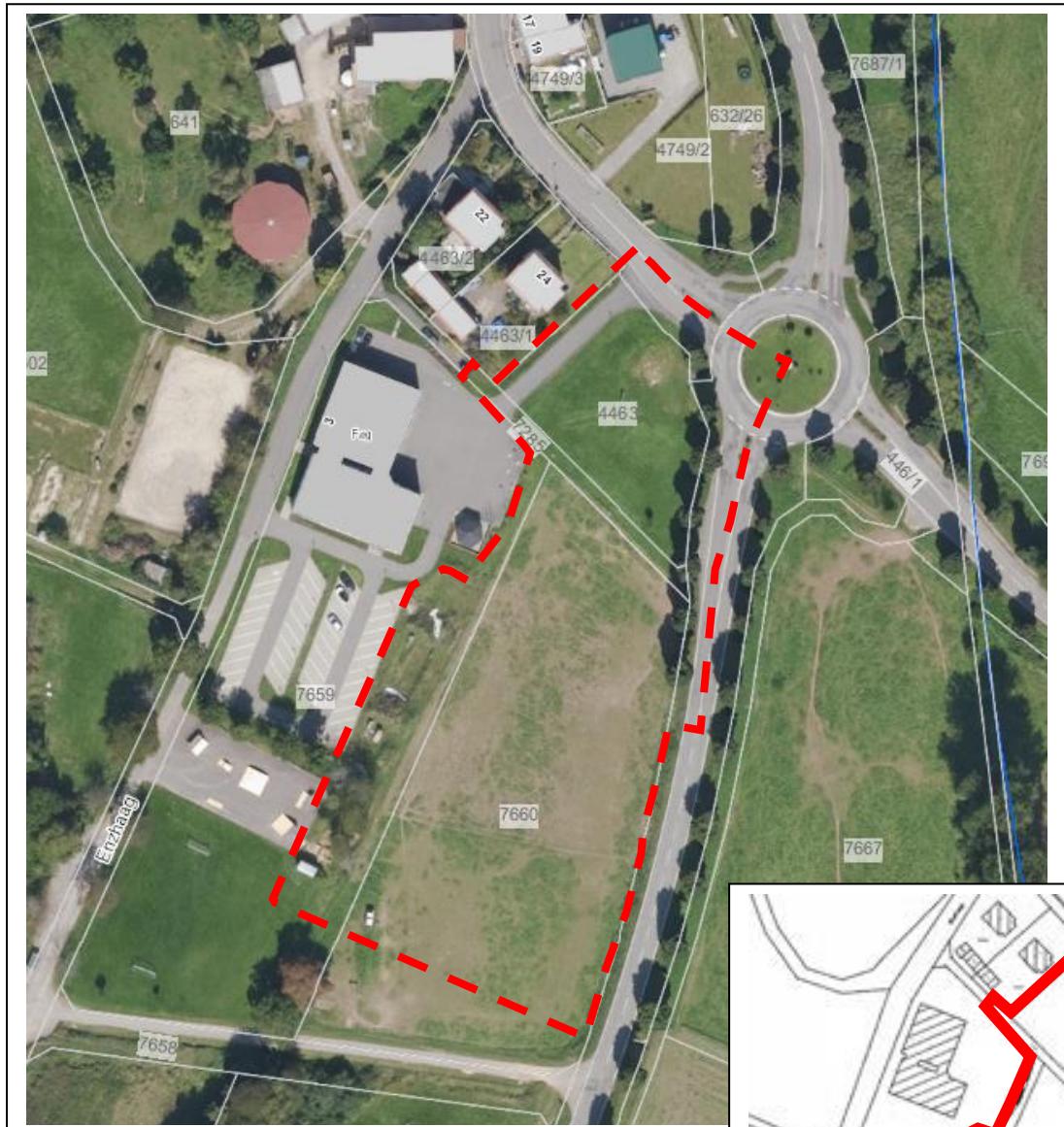


Abb. 05: Luftbild des aktualisierten Planbereichs mit Darstellung der Abgrenzung von Plangebiet mit Abbiegespur (rot umrandet) (Q.: UDO)

Abb. 06: Auszug Flurstückskarte mit Eintrag des Plangebiets mit Abbiegespur (Q.: UDO)



I. Anlass und Zweck des Verfahrens

In der Gesamtgemeinde Schönbrunn gibt es seit längerem kein Geschäft mehr für den täglichen Bedarf. Mit dem Schließen der EDEKA-Filiale Göllner in Haag verschwand das letzte Lebensmittelgeschäft in der Gesamtgemeinde. Die Ab-Hof - Verkaufsstelle eines Landwirtschaftsbetriebs und der Hofladen eines örtlichen Mühlenbetriebs können den Gesamtbedarf nicht decken.

Notgedrungen muss die Schönbrunner Bevölkerung „auswärts“ in Eberbach oder Schwarzach die notwendigen Einkäufe erledigen.

Seitens der Gemeindeverwaltung Schönbrunn mit Bürgermeister Frey an der Spitze hat man sich die letzten Jahre intensiv darum bemüht, einen zentralörtlichen Nahversorger nach Schönbrunn zu bringen – eine Chance, die derzeit zum Greifen nahe liegt, wenn es gelingt, eine geeignete und ausreichend große Fläche zur Verfügung zu stellen.

Das innerhalb der Gemeinbedarfsfläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sich befindliche Grundstück Flst.-Nr. 7660 böte hierfür die passenden Möglichkeiten und könnte diese Bedarfslücke schließen. Damit verbunden wäre eine wesentliche Aufwertung der Gemeinde Schönbrunn.

III. Geltungsbereich der BPI.-Abgrenzung und Bereich der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Der Vollzug eines Bebauungsplans kann auch weitergehende, außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegende artenschutzrechtliche Auswirkungen haben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auch vom besiedelten Bereich deutliche Ausstrahlungseffekte und Umfeldauswirkungen auf die umgebenden Landschaftsbereiche ausgehen können, die in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in die Prüfung mit einbezogen werden müssen und die sowohl anziehende als auch vergrämende Wirkungen auf die Tierwelt eines Gebietes entfalten können.

Während manche Arten als typische Kulturfolger den Siedlungsraum nutzen und geradezu darauf angewiesen sind wie z.B. Schleiereule, Türkentaube, Schwalben, Steinmarder oder Zwergfledermäuse, meiden andere Arten die Nähe des Menschen wie z.B. Feldlerche,

Langohrfledermaus, Rauhfußkauz, Hohltaube oder Wildkatze, und brauchen einen z.T. erheblichen „Sicherheitsabstand“ zu den Bereichen des menschlichen Daueraufenthalts.

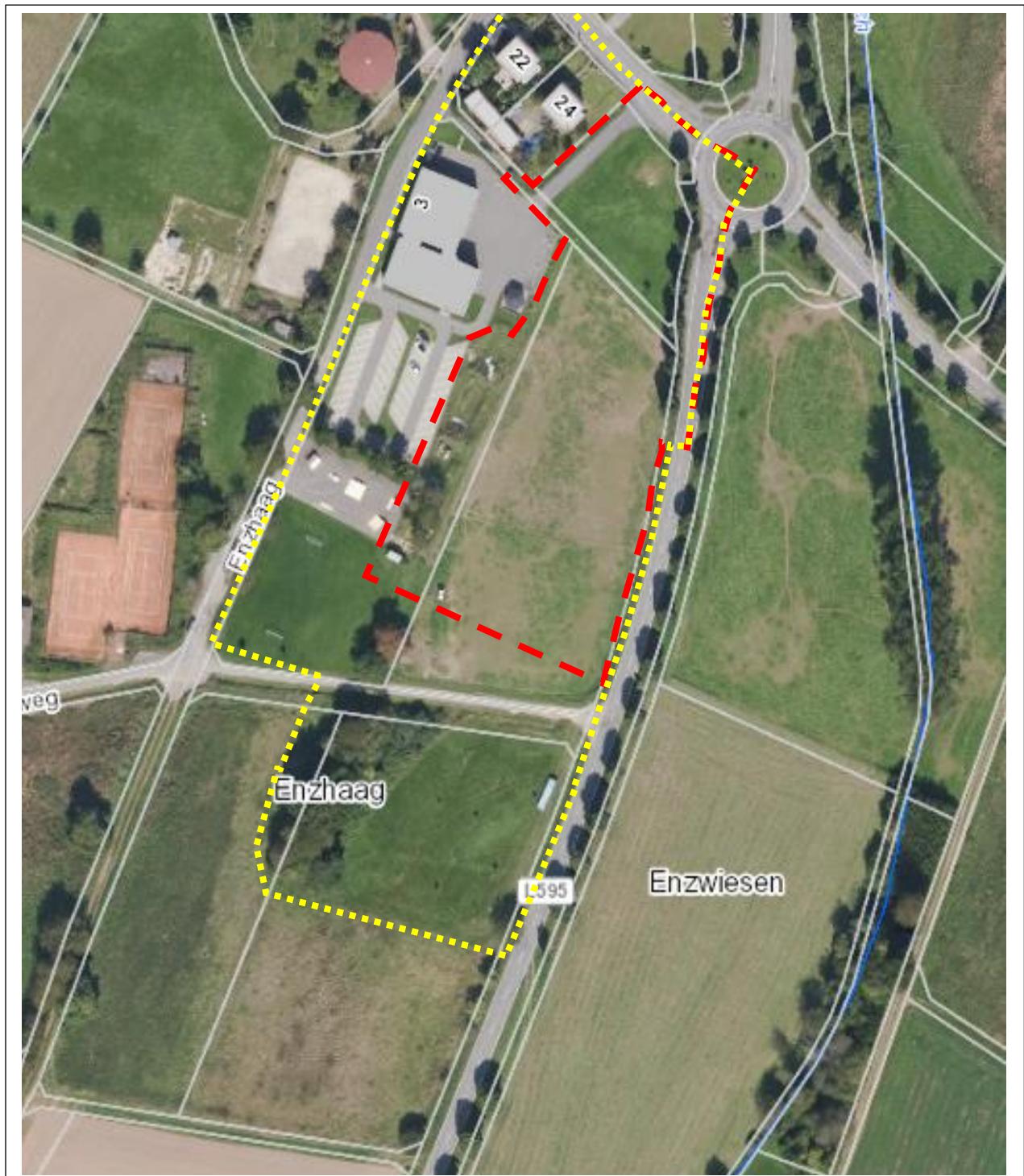


Abb. 07: rot gestrichelt → Geltungsbereich des BPI. „Am Kreisel“
gelb gepunktet → Untersuchungsbereich der SaP

(Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

IV. Kurzvorstellung der Topografie des Verfahrensbereichs

Das Plangebiet, das im Wesentlichen aus den beiden Grundstücken Flst.-Nr. 7660 und 4463 zusammengesetzt ist, steht im Eigentum der Gemeinde Schönbrunn. Es umfasst eine Fläche von 9.993 m² und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 145 m. Die Breite beträgt im Mittel etwa 68 m.

An den Planbereich schließt sich im Norden die Bestandsbebauung der Schwanheimer Str. Nr. 22 und 24 an. Im Süden wurde 2015 das neue Feuerwehrhaus der Zentralwehr der FFW Schönbrunn errichtet. Im Osten verläuft die L 595 und nach Süden setzt sich die mittelalterliche Rodungsinsel vom Ortsteil Moosbrunn und Schönbrunn bis nach Schönbrunn-Haag fort. Das Verfahrensgrundstück Flst.-Nr. 7660 endet am Flurweg „Branddeichweg“, welcher als eigenes Grundstück Flst.-Nr. 7658 abgemarkt ist.

Bodenwertzahlen des überplanten Grundstücks Flst.-Nr. 7660

Flächenanteil [m ²]	Bodenart	Bodenzahl [Punkte]	Ackerzahl [Punkte]
1.999	Lehm	44	44
1.867	Lehm	52	52
2.665	Lehm	62	62
6.535		Ø 54	

Gerade im ertragsarmen Buntsandstein-Odenwald handelt es sich bei Böden mit Bodenzahlen > 50 um landbaulich besonders wertvolle Böden, die im Sinne der Einstufung als landwirtschaftliche Vorbehaltstruktur „landbauwürdig“ sind und eine landwirtschaftliche Vorrangflur bilden.

Die Exposition des Grundstücks ist noch schwach nach Nordost zu den Gewässern Enzbach → Alter Bach → Pleutersbach geneigt, welcher in den Neckar einmündet. Der Planbereich fällt von 365 m NN im Südwesten auf 359 m NN im Nordosten, wo ein kleines Regenrückhaltebecken in das Gelände einmodelliert ist. Ein Rohr unterquert die L 595 und wird im Dol dem Gerinne des Enzbachs zugeführt. Das Gefälle innerhalb des Plangebiets ist mit 2° 30' oder 4,3 % sehr gering.

Laut Umweltbericht werden exakt 50 % der Fläche oder 4.950 m² neu versiegelt. Derzeit handelt es sich bei der Verfahrensfläche um Grünland, welches mehrere Jahre bis 2024 als Pferdekoppel diente. Der Pachtvertrag ist inzwischen gelöst.

V. Überprüfung flächenschutzrechtlicher Regelungen gemäß Naturschutzgesetz

Bei flächenschutzrechtlichen Regelungen nach dem BNatSchG auf Gemarkung Schönbrunn handelt es sich in aller Regel um Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO), Naturschutzgebietsverordnungen, gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 30 a LWald) oder um Bereiche nach der Naturpark-VO, soweit diese nicht dem höherrangigen Schutz einer LSG-VO unterliegen. Da solche bestehenden flächenschutzrechtlichen Regelungen auch artenschutzrechtlich von Relevanz sein können, sind sie abzuprüfen.

Landschaftsschutzgebiet „Neckartal – Kleiner Odenwald“

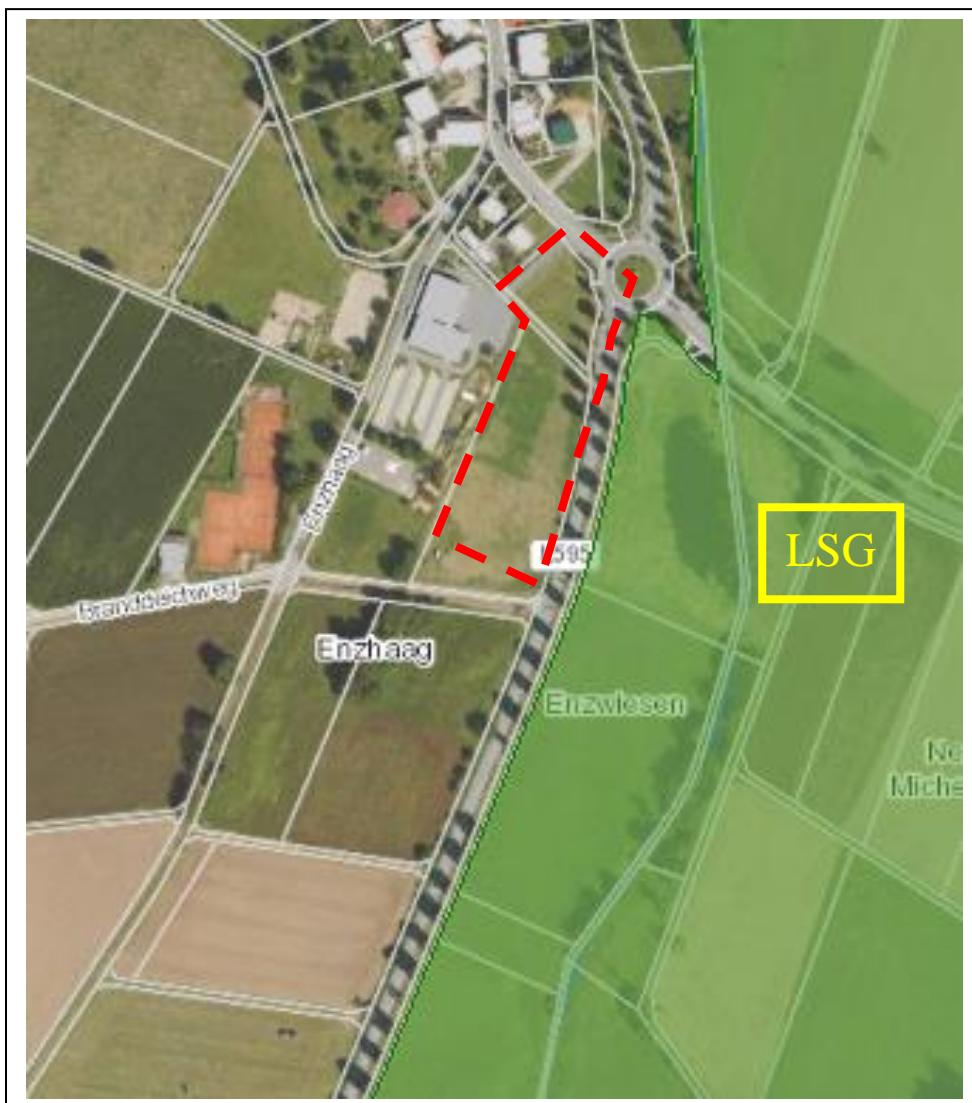


Abb. 08: Das Luftbild zeigt das Plangebiet in roter Umrandung.

Grün unterlegt ist der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal I – Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002.

Das Landschaftsschutzgebiet ist von den Planungen nicht betroffen.

Anmerkung: Die Regelungen der Verordnung zum Naturpark „Neckartal-Odenwald“ vom 06.10.1986 sind im vorliegenden Fall unbeachtlich, weil die LSG-VO die höherrangige rechtliche Regelung darstellt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Landschaftselemente („Biotope“ / Lebensraumtypen = LRT) sind nach dem Naturschutzgesetz streng geschützt, sofern sie eine in Art, Umfang und Beschaffenheit bestimmte Ausprägung haben. Hierzu bedarf es keines eigenständigen Ausweisungsaktes.

Auszug aus BNatSchG:

(die Aufzählung in § 30, Abs. 2 BNatSchG 2. Ist nicht abschließend.)

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 hat 14 [frühere Fassungen](#) und wird in 46 [Vorschriften](#) zitiert

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) 1 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sumpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,

Es spielt auch der Ursprung der gesetzlich geschützten Biotope, ob natürlich entstanden oder durch den Menschen geschaffen, keine Rolle. Der „*Eintrag in Listen*“ oder die „*Darstellung in Karten*“ haben lediglich „*deklaratorischen*“ (erklärenden/erläuternden) Charakter. Die grafische Darstellung in Karten hat somit nur hinweisende Wirkung und begründet per se keine rechtliche Schutzwirkung.

Bestimmte Biotoptypen, die landesrechtlich im § 33 NatSchG Baden-Württemberg ergänzt sind wie z.B. Trockenmauern, Hecken oder Hohlwege, haben nur im baurechtlichen Außenbereich, also in der sog. „freien Landschaft“ (Offenland und Wald) ihre rechtliche Biotopeigenschaft.

Auszug aus der Biotop-Kartierung Baden-Württemberg:

(Fortschreibung 2021)

Abb. 09: Das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 6519-226-0052 wurde erstmalig erfasst vor über 25 Jahren am 08.07.1998, überprüft und fortgeschrieben am 29.04.2021.



Abb. 10: Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 33 NatSchG Nr. 6619-226-0052 „*Feldgehölze südlich Schönbrunn – Enzhaag*“ in der Bewertung als „*Gebiet von lokaler Ausgleichsfunktion*“.

Aufnahme von Osten:
Datum: 04.03.2023



Auszug aus der Beschreibung zum Biotop Nr. 1 6519 228 0019:

Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg

Biotopname: **Feldgehölz südlich Schönbrunn - Enzhaag**

Biotopnummer: **165192260019**

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1118 ha

Teilflächen: 1

Rechtswert: 495273 **Hochwert:** 5472641

Naturraum: Sandstein-Odenwald

Erfassung: 09.07.1998 Birnstengel, Albert (ab)

Überarbeitung: 29.04.2021 Schnabel, Milan (mis) Sachdaten und Geometrie überarbeitet

Kreis: Rhein-Neckar-Kreis

Gemeinde: Schönbrunn (100%)

Biotopbeschreibung:

Biotopbeschreibung von 1998 teilweise noch zutreffend.

Die Gehölzstruktur ist überwiegend dicht. Im Norden wächst viel Hasel, im Westen ist die Zwetschge prägend.

Nach Osten hat sich ein breiter Schlehensaum ausgebildet. Im inneren des Gehölzes liegt ein

Pumpenhäuschen, daran ist Schrott abgelagert.

1998

lückiges Feldgehölz in einem alten und nicht mehr genutzten Garten;

Baumschicht aus Obstbäumen, Sal-Weide, Birke und Stiel-Eiche; Strauchschicht

lückig, nach Osten hin dicht; Krautschicht nitrophytisch mit hohem Anteil an

Kratzbeere und Brennessel

Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion.

1. Biotoptyp: Feldgehölz (100%)

Nach NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze.

Fläche: 0,1118 ha

Beeinträchtigung / Beeinträchtigungsgrad des Teilbiotops:

Ablagerung von Müll / schwach

Die Liste der nachgewiesenen Gehölzarten lt. Beschrieb der Biotopkartierung ist außerordentlich vielgestaltig, was daher röhrt, dass die Umpflanzung des Pumpenhäuschen Ende der 1980er Jahre als Feldholzinsel des Naturschutzbunds angelegt worden ist. Die Pflanzung besteht aus Obstbäumen (aufgelistet sind Apfel, Kirsche und Zwetschge), Birke, Stiel-Eiche und Salweide sowie den Straucharten Feld-Ahorn, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Wolliger Schneeball, Schlehe und Schwarzer Holunder.

Die Bäume sind mit ungefähr 40 Jahren noch nicht sonderlich alt, so dass noch keine Spechthöhlen oder habitattaugliche Ausfaulungen gegeben sind. Zwei Bäume tragen jedoch Krähennester. Krähennester werden auch von anderen Vogelarten wie Ringeltaube oder Turmfalke als Nachmieter genutzt.

Abb. 11: Rabenkrähe auf Birnbaum
der Feldholzinsel Foto: 13.05.2023

Feldholzinseln dienen vorrangig mobilen Arten wie Vögeln und Säugetieren als Unterschlupf und Reproduktionsraum. In Abhängigkeit vom Insektenangebot können auch jagende Fledermäuse angetroffen werden

Außerdem diente das Gehölz zumindest im Jahr 2023 als Einstand für

Rehwild. Im gegebenen bauleitplanerischen Zusammenhang können hinsichtlich des Feldgehölzes folgende Arten und Artengruppen von Belang sein: Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus, wobei für letztere im Gebiet keine Hinweise vorliegen.

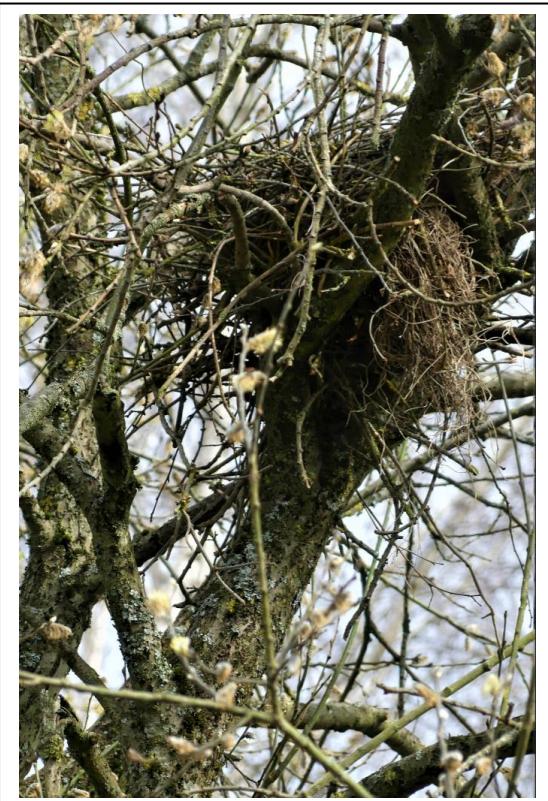


Abb. 12: Krähennest in der Feldholzinsel
Foto: 07.04.2023

Die im Biotopbeschrieb nachfolgende Artenliste ist bereits innerhalb der „Vertieften artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ vom Oktober 2024 dargestellt, so dass auf diese nicht erneut einzugehen ist.

Auf die Vertieft artenschutzrechtliche Vorprüfung durch das Büro KFG darf der Einfachheit halber verwiesen werden.

VI. Das Verfahrensgrundstück Flst.-Nr. 7660

Im Jahr 2005 wurde das in Rede stehende Grünland des Grundstücks Flst.-Nr. 7660 erfasst als Dauergrünlandtyp 33.41 „*Fettwiese mittlerer Standorte*“

Im Mai 2021 wurden 54 % des ca. 0.65 ha großen Grünland-Grundstücks Flst.-Nr. 7660 als „*magere Flachland-Mähwiese südöstlich Schönbrunn*“ kartiert. Damit ist es lt. § 30 (2) 7. BNatSchG als biotopgeschützte „*magere Flachland-Mähwiese*“ des LRT-Kennziffer 33.43 anzusprechen.

In den vergangenen 15 Jahren gingen in Baden-Württemberg 6.700 ha des FFH-LRT „6510 – magere Flachlandmähwiesen“ verloren. Ursächlich waren eine nicht angepasste Bewirtschaftung, zu frühe Mahd, Vielschürigkeit, zu starke Düngung, bauliche Inanspruchnahmen, Verbrachung und Umbruch. Süddeutschland, insbesondere Baden-Württemberg, hat eine europaweite Verantwortung, die für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erforderlichen Mähwiesenflächen zur Verfügung zu stellen und zu sichern.

Aufgrund der eingetretenen LRT-Verluste hat die EU am 25.07.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des nicht ausreichenden Schutzes der FFH-Mähwiesenflächen eingeleitet. Die Bundesrepublik habe es versäumt, geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Verschlechterung des LRT (Lebensraumtypus) 6510 in den FFH -Gebieten durchzuführen.

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wurden in den Folgejahren umfängliche Nachkartierungen vorgenommen, in deren Folge auch das in Rede stehende Verfahrensgrundstück teilweise als magere Flachland-Wiesenfläche neu bewertet wurde.

Nach 30 (3) BNatSchG sind Ausnahmen grundsätzlich auf Antrag möglich, jedoch gilt für gesetzlich geschützte Biotope, dass für den Ausgleich nicht nur gleichwertige, sondern gleichartige Biotope bereitzustellen oder zu schaffen sind.

Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde im Oktober 2024 gestellt. Mit Bescheid des 18.02.2024 erteilte das Amt für Landwirtschaft und Naturschutz die „*Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG*“.

Auf die entsprechende umfängliche Ausarbeitung des Büros KFG zum Verfahren darf verwiesen werden.

Die „magere Flachland-Mähwiese“ des Eingriffsgrundstücks Flst.-Nr. 7660

Abb. 13: Lage der als FFH-Mähwiese kartierten Teilfläche.

.Q.: UDO

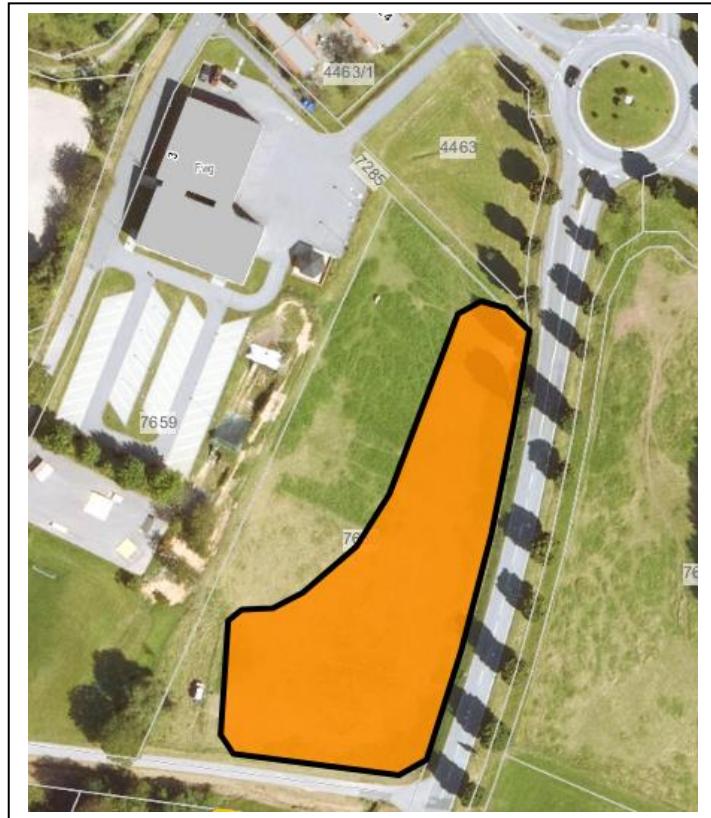
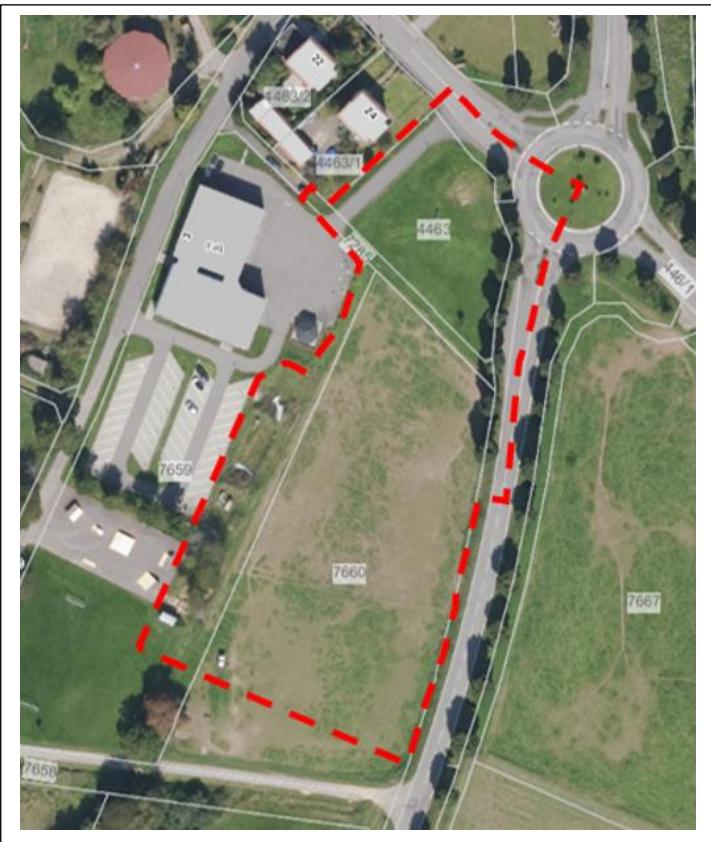


Abb. 14: Luftbild des BPI.-Bereichs mit der z.T. biotopgeschützten FFH-Wiesenfläche.

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 7660 sind die Beweidungsspuren zu erkennen.

Q.: UDO



Auszug aus der vegetationskundlichen Erfassung vom Mai 2021 der Flachland-Mähwiesen Nr. 6510 0226 646232844 auf dem Verfahrensgrundstück FLst.-Nr. 7660

Datenauswertebogen – Mähwiesen

Flachland-Mähwiese südöstlich Schönbrunn - 6510022646232844

02.10.2024

Erfassungseinheit Nr.	6510022646232844		
Erfassungseinheit Name	Flachland-Mähwiese südöstlich Schönbrunn		
LRT/(Flächenanteil)	6510	Magere Flachland-Mähwiesen	(100 %)
Dienststelle	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis		
Bearbeiter Ersterfassung	BTK2021_LOS_04		
Überarbeiter			
Bearbeitungsstatus	Bearbeitung abgeschlossen		
Status	Bestand		
Feld Nr.	MS 75	Schnellaufnahme	keine Schnellaufnahme-Geometrie
Teilflächenanzahl	1	Fläche m ²	3502
Erfassung	14.05.2021	Kartierer	Schnabel, Milan
Überarbeitung		Kartierer	

Beschreibung

Mäßig artenreiche, typische Glatthaferwiese auf flachem Osthang. Im Norden mit Tendenz zur wechselfeuchten Glatthaferwiese. Struktur meist niedrigwüchsig und von Untergräsern, hoch und niedrig wüchsigen Kräutern geprägt. Im Norden mit Wiesen-Knöterich, im Süden mit viel Rotschwingel. Nach Westen hin nehmen Arten der Fettwiese zu. Von den bewertungsrelevanten Arten treten Wiesen-Witwenblume, Rotschwingel und Ruchgras besonders zahlreich auf. Das Kräuter-Gräser-Verhältnis ist ausgewogen, eine Dreischichtigkeit nur zum Teil ausgeprägt. Gekennzeichnet ist die Wiese durch ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern und Arten der Fettwiese in wechselndem Mengenverhältnis. Aspektprägend ist der Scharfe Hahnenfuß.

Regelmäßig gemähter Bestand, keine Hinweise auf Beweidung sowie zu seltene / zu häufige Mahd vorhanden.

Bemerkung Überarbeitung

Erhaltungszustand Bewertung

	Bewertung	Bemerkung
Arteninventar	C	Artausstattung stark eingeschränkt
Habitatstruktur	B	Struktur eingeschränkt durch eingeschränkte Dreischichtigkeit
Beeinträchtigung	A	Keine bewertungsrelevanten Beeinträchtigungen.
Gesamtbewertung	B	Mäßig artenreicher Bestand mit eingeschränkter Struktur. Regelmäßige Mahd.
Abweichende Bewertung	nein	

FFH-Gebiet

Naturraum: 144 Sandstein-Odenwald (100%)

TK-Blatt: 6519 (100 %)



Abb. 15: Im Sommer, spätestens ab Juni wurde das Grünland des Antragsgrundstücks Flst.-Nr. 7660 als Pferdeweide genutzt.

Abb. 16: An Vegetation bleibt nur stehen, was die Pferde nicht mögen wie z.B. den oxalsäurehaltigen Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Disteln oder Jakobskreuzkraut.

Der Stumpfblättrige Ampfer (im Volksmund „Halber Gaul“ genannt) ist entsprechend in großen Beständen vertreten. Er ist anzumerken, dass der Stumpfblättrige Ampfer eine der hauptsächlichsten Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ist, welcher nach FFH-Anhang IV zu den europäisch „streng“ geschützten Arten zählt und auf welchen die Regelungen des § 44 BNatSchG anzuwenden sind.



Am 24.06.2023 erfolgte eine Übersichtsbegehung der Fläche mit Schwerpunkt auf der Suche nach Gelegen des Großen Feuerfalters.

Hinsichtlich der weitergehenden Ausführungen zu flächenschutzrechtlichen Regelungen wird auf die Ausführungen der Vertieften artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwiesen.

Sonstige Lebensraumelemente im UG außerhalb der geschützten Biotope

Bäume



Abb. 17: Wasserbirnbaum an der Südwestecke des Plangebiets. Der Baum steht nahe der Grenze zwischen dem Grundstück Flst.-Nr. 7660 und dem Bolzplatz Flst.-Nr. 7659.

Der Birnbaum ist landschaftsprägend und aspektbestimmend. Der Baum wurde ohne Erfolg mit dem Fernglas auf Spechthöhlen, Astausbrüche, Faulstellen etc. als mögliche Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse oder totholzbewohnende Käfer abgesucht.

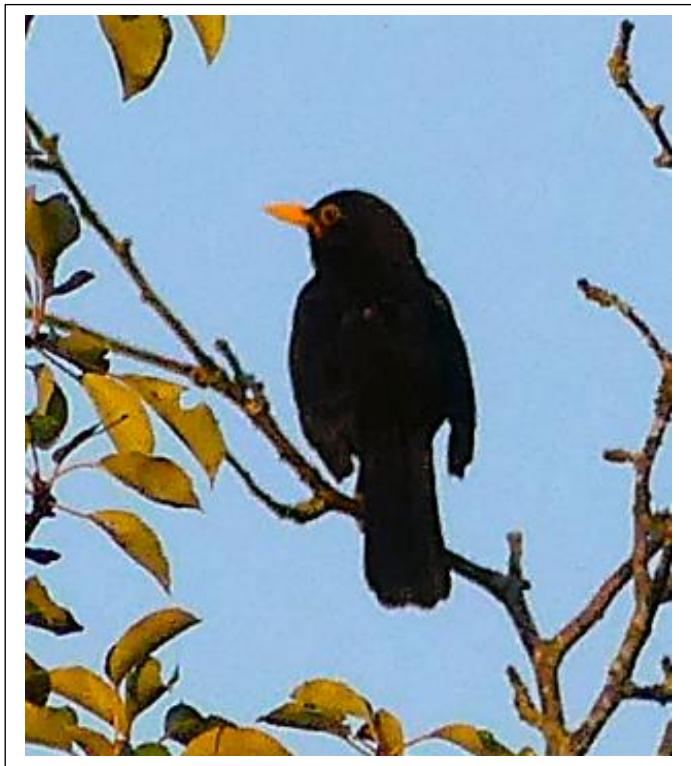
Es wird nicht davon ausgegangen, dass europäische, streng geschützte holzbewohnende Käferarten bzw. deren Larven betroffen sind.

Zwischen Skaterpark und Bolzplatz stehen einige, noch junge Ebereschen, deren artenschutzfachliche Bedeutung hinsichtlich der streng geschützten Arten als gering zu bewerten ist.

Selbiges trifft für die sieben ebenfalls noch relativ junge Spitzahornbäume am nördlichen Rand des Plangebiets zu. Die Ahorne wurden als Straßenbegleitgehölz entlang der L 595 gepflanzt.

Abb. 18: Den großen Birnbaum der Abb. 17 auf der Vorseite hat ein Amselmännchen als Singwarte gewählt

Aufnahme: 12.07.2025 in der Abendsonne



Die Rangier- und Arbeitsfläche östlich des Feuerwehrhauses wurde mit einzelnen Büschen und Sträuchern abgepflanzt, die jedoch gerade angewachsen und noch jung sind und denen faunistisch im Rahmen dieser SaP noch keine Bedeutung zukommt.

Rasenfläche des Bolzplatzes



Abb. 19: Der Rasen des Bolzplatzes wird aus Nutzungsgründen permanent kurzgehalten. Solche Flächen werden von Amseln und Drosseln zur Nahrungssuche (Würmer) genutzt.

Wasserlauf zwischen Brunnenstube und Verdolung

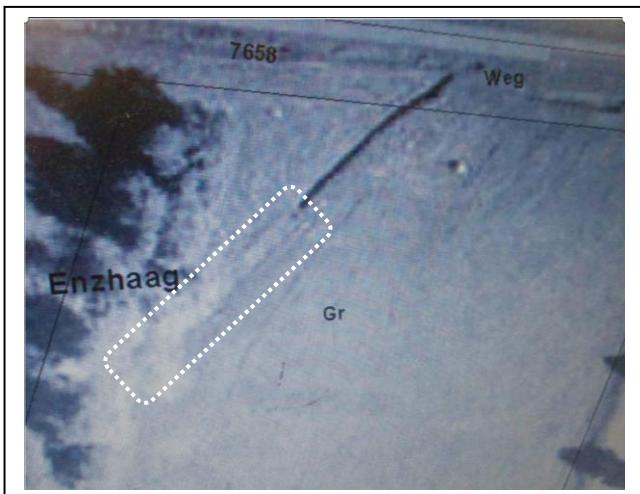
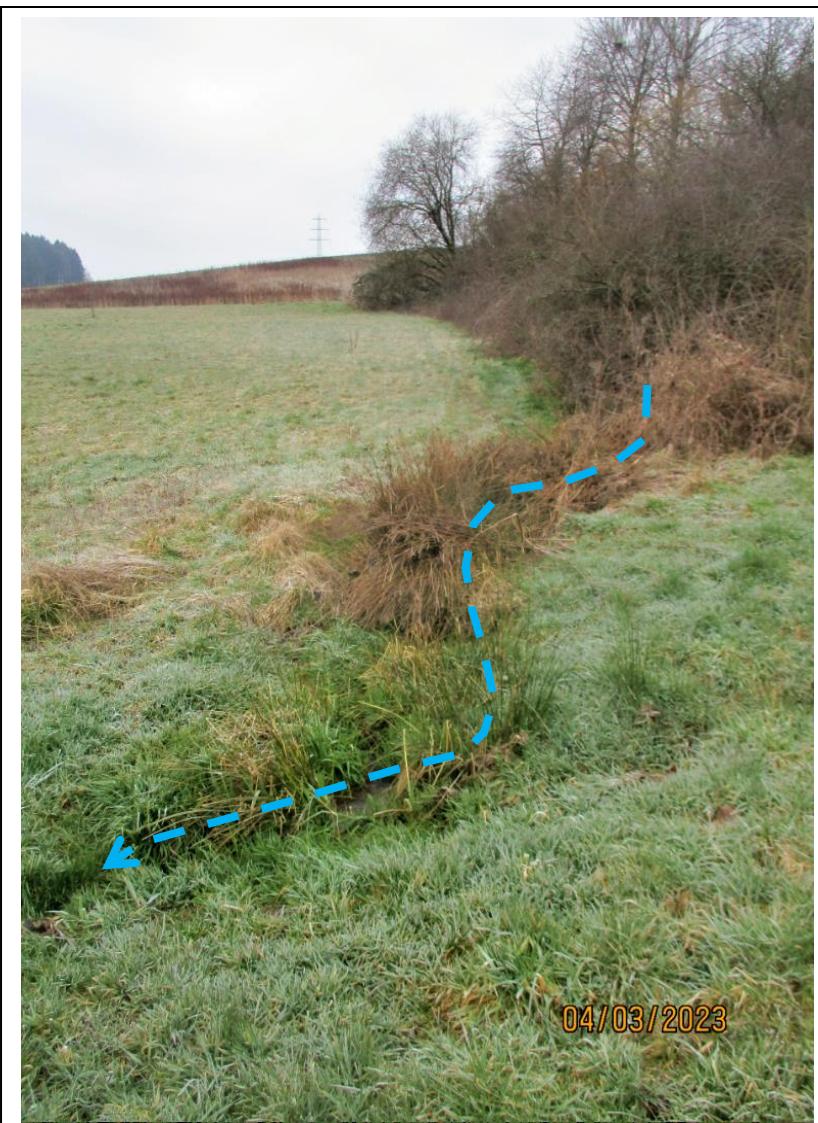


Abb. 20: Im Innern des Feldgehölzes im Enzhaag steht ein Pumpenhäuschen. Das Überlaufwasser wurde / wird über einen Graben abgeführt, der im Luftbild von 2005 gut zu erkennen ist. Schon 2005 wird der Graben z.T. von Begleitbewuchs gesäumt.

Abb. 21: Im Gegensatz zu dem obigen Luftbild, auf welchem der Graben „wie mit dem Lineal“ gezogen verläuft, schlängelt sich das Gerinne inzwischen in Mäandern durch die Wiese. Der Flatterbinsenbewuchs (*Juncus effusus*) belegt, dass regelmäßig Wasser im Gerinne ist. Der anfänglich 43 m lange Graben hat mit den Jahren die für einen Wasserlauf typische Eigendynamik entwickelt. Mäander und Bewuchs zeigen anschaulich, wie die natürliche Eigendynamik die Verweildauer des Wassers in der Landschaft erhöht. Faunistisch können solche Kleinstrukturen für



die Insektenwelt (Libellen) und für bestimmte Vogelarten interessant sein, allerdings fehlt im vorliegenden Fall z.B. für Vögel (z.B. Sumpfrohrsänger) das passende Umfeld.

Gebäude innerhalb des Untersuchungsraums

Neben natürlichen und halbnatürlichen Strukturen werden von Spezialisten auch Gebäudewinkel und -wände für Bruthabitate genutzt wie zum Beispiel das Gebäude des Anwesens Schwanheimer Str. 24 nordwestlich innerhalb des Untersuchungsraums. Ursprünglich handelte es sich bei solchen Arten um Felsbrüter, die sich im Laufe ihrer Entwicklung an „Gebäudewände anstelle von Felswänden“ anpassen konnten.



Abb. 22 + 23: Mehlschwalbe beim Bau ihres Nests
Datum: 04.06.2023

Von Gebäuden kann die in diesem Punkt außerordentlich anpassungsfähige Zwergfledermaus profitieren, von der bekannt ist, dass sie zum Teil sogar Neubauten als Standort für ihre Wochenstubenquartiere nutzt.



Abb. 24: Im Rahmen der SaP musste leider festgestellt werden, dass die Schwalbennester an der Hauswand entfernt worden sind. Hierbei handelt es sich um einen gravierenden **Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 (1) BNatSchG.**

Eine weitere „Art der Nutzung menschlicher Baulichkeiten durch Vögel“ demonstrieren die Rauchschwalben auf dem Feuerwehrhaus:



Abb. 25: Sechs gerade ausgeflogene Rauchwalben sammeln sich auf der Antenne des Feuerwehrhauses.

Foto: Schulz 11.05.2025

Versiegelte Flächen

Mit den Wohngebäuden, dem Feuerwehrhaus, den Stellflächen und dem Skaterpark sind bereits mehr als ein Drittel der Fläche des Untersuchungsgebiets versiegelt und damit weitestgehend dem Naturhaushalt und dem Artengefüge entzogen. Schwalben, Hausrotschwanz oder Turmfalke, die sich an die „Kunstfelsen“ der menschlichen Gebäude anpassen konnten, bilden eine Ausnahme.

Abb. 26 und

Abb. 27:

Solche versiegelten Flächen sind für die heimische Tier-Planzenwelt kaum nutzbar und damit als Lebensraum verloren.

Allenfalls kann von der Gestaltung des Umfelds profitiert werden.

Indem sich solche Flächen jedoch gerade im Sommer rasch aufheizen und und ihre Wärme noch lange nach der Sonneneinstrahlung abgeben, belasten sie auch die Umgebungsflächen.

(09.07.2025)





Abb. 28: Eine Bachstelze sucht die Ritzen des Parkplatzes am Feuerwehrhaus nach Klein-insekten und Spinnen ab.
(Foto: 01.05.2025)

VII. Rechtsgrundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben bleiben jedoch die artenschutzrechtlichen Regelungen, verankert im nationalen Recht des § 44 BNatSchG, unberührt. Diese unterliegen auch nicht dem Abwägungsgebot und sind besonders sorgfältig und gerichtssicher abzuarbeiten, zumal ansonsten keine weiteren besonderen naturschutzrechtlichen Vorgaben einschlägig sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung „*ist ein Bebauungsplan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann und somit seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag verfehlt, als solcher nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Er kann damit bei einer gerichtlichen Überprüfung für unwirksam erklärt werden*“.

... „Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau [2019]: Artenschutz in der Bauleitplanung).

Der Gemeinde Schönbrunn als Verfahrensträgerin fällt seitens des Gesetzgebers die Pflicht zu ermitteln, ob und ggfs. in welchem Umfang die verbindliche Bauleitplanung gegen die im **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** verankerten europarechtlichen Vorgaben des strengen Arten- schutzes und des Artenschutzes der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) verstoßen könnte.

Aufgabe dieser Ausarbeitung ist es zu prüfen, ob anhand der Habitatausstattung und evtl. vorliegender artenschutzfachlicher Erkenntnisse Verstöße gegen EU-artenschutzrechtliche Belange verursacht werden könnten.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

§ 44 (1) BNatSchG im Wortlaut

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet der verbindlichen Bauleitplanung Ausnahmemöglichkeiten von den Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG, die nachfolgend der besseren Verständlichkeit halber verkürzt und vereinfacht wiedergegeben sind:

Sind durch behördlich zugelassene Vorhaben (z.B. durch die Aufstellung von Bebauungs- plänen) nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder sog. europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß

- gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
- gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen von erforderlichen Maßnahmen, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;
- gegen das Verbot von § 44 (1) 3. BNatSchG nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - wobei der Begriff „Ausgleichsmaßnahme“ dem § 15 BNatSchG bereits zugeordnet und deshalb in diesem Kontext nicht korrekt ist - werden heute i.d.R. mit dem englischen Kürzel „cef“ des ursprünglichen EU-Gesetzesentwurfs als „cef-Maßnahmen“ zum Erhalt der „continued ecological functionality“ bezeichnet.

(Wörtlich: “Measures to ensure the „continued ecological functionality“ of breeding sites or resting places“)

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die [...] Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht vor.“

Relevant in einem Verfahren nach § 2 BauGB wären nach § 44 (5) BNatSchG somit lediglich die sog. „strenge geschützten“ Arten, die folgenden Regelungen unterliegen:

- Anhang IV der FFH-Richtlinie
- EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Allerdings ist eine Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG, welche die *im Inland vom Aussterben bedrohte Arten, für welche die Bundesrepublik Deutschland ein besonders hohes Maß an Verantwortung trägt, unter strengen Schutz stellt*,“ noch nicht verabschiedet.

Als verfahrensrelevant verbleiben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der VS-RL. Bei Letzteren ist es hinsichtlich der Verfahrenssystematik zunächst unerheblich, ob es sich um „besonders“ oder um „streu“ geschützte Vogelarten handelt.

Es bleibt festzuhalten:

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „streu geschützten“ und der europarechtlich geschützten Arten bleiben unberührt und gelten fort. Sie sind in jeder Planungs- und Ausführungsstufe zu beachten.

Vertiefte artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der „Artenschutzrechtlichen Vorprüfung“ werden innerhalb eines Verfahrens üblicherweise im Rahmen von Übersichtsbegehungen vorhandene Habitatstrukturen und Lebensraumtypen (LRT) nach den Kartievorgaben gemäß Ökokonto-Verordnung erfasst. Die im Untersuchungsgebiet potentiell betroffenen Arten der vorgenannten Artenliste sind sodann Gegenstand einer separaten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP). Die Dauer der SaP bezieht sich auf die Aktivitätsphase der untersuchten Arten, so dass die Untersuchungsdauer einer SaP üblicherweise ein Sommerhalbjahr umfasst.

Im vorliegenden Fall hat sich die artenschutzrechtliche Vorprüfung bereits auf einzelne, dem Bearbeiter im UG „vorkommend“ bekannte Arten bezogen, weshalb einzelne Prüfelement der SaP aufgenommen und die artenschutzrechtliche Vorprüfung als „Vertiefte artenschutzrechtliche Vorprüfung“ bezeichnet wurde.

Die vertiefte artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde im Juni 2023 begonnen, dann aber zwischenzeitlich aus verfahrenstechnischen Gründen unterbrochen und 2024 wieder fortgesetzt.

Die schriftliche Ausarbeitung wurde dem Verfahrensträger im Oktober 2024 vorgelegt.

VIII. Die nach (5) BNatSchG in einem baurechtlichen Kontext relevanten Arten und die Wahrscheinlichkeit der **Betroffenheit im Plangebiet (Abk.: V. → Vorkommen)**

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich.	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlie- sen
Mammalia							
Biber (<i>Castor fiber</i>)	s						x
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	s						x
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)							x
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	s						x
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	s					x	
Chiroptera							
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	s						x
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	s						x
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	s				x		
Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcahöe</i>)	s						
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	s						x
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	s						x
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	s						
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	s						x
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s				x		

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs - kontext	V. im Unter- suchungs -kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- - schein- lich	V. aus- zu- schlie s-sen
Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)	s						x
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	s						x
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s						x
Weißenrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	s						x
Rauhhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s						x
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s		x				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s						x
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	s					x	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	s						x
Große Hufeisennase (<i>Rhinol. ferrumequinum</i>)	s						x
Reptilia							
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	s						x
Europ. Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	s						x
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	s					x	
Westl. Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)	s						x
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	s						x
Aspisviper (<i>Vipera aspis</i>)	s						x
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	s					x	

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs - kontext	V. im U.- suchungs -kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr - schein- lich	V. aus- zu- schlie ssen
Amphibia	s						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	s						x
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	s						x
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	s						x
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	s						x
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	s						x
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	s						x
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	s						x
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	s						x
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	s						x
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)	s						x
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	s						x
Coleoptera							
Helbock (Syn.: Eichenbock) (<i>Cerambyx cerdo</i>)	s						x
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	s						x
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	s						x
Breitrandkäfer (<i>Dytiscus latissimus</i>)	s						x
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs - kontext	V. im Unter- suchungs - kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr - schein- lich	V. aus- zu- schlie s-sen
Juchtenbock / Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	s					x	
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	s						x
Lepidoptera							
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)	s						x
Eschen-Scheckenfalter / Kleiner Maivogel (<i>Euphydryas matuma</i>)	s						x
Haarstrangwurzeleule (<i>Gortyna borelii</i>)	s						x
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)	s						x
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	s						x
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	s				x		x
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	s						x
Quendel-Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>)	s						x
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	s						x
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	s						x
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)	s						x
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Odonata	s						
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	s						x
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	s						x
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	s						x
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	s						x
Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	s						x
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>)	s						x
Mollusca							
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	s						x
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	s						x

Aves : Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle heimischen, wildlebenden Vogelarten „besonders geschützt“. Im Folgenden sind lediglich diejenigen Brutvogelarten aufgeführt, die darüber hinaus „**streng geschützt**“ sind und für Baden-Württemberg gelistet sind.

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	s						x
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	s				x		
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	s						x
Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus pakudicola</i>)	s						x
Schilfrohrsänger (<i>Acroceph. schoenobaenus</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucus</i>)	s						x
Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	s						x
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	s						x
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	s						x
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	s						x
Pupurreiher (<i>Ardea purpurea</i>)	s						x
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	s						x
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	s						x
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	s						x
Moorente (<i>Aythya nyroca</i>)	s						x
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	s						x
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	s						x
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	s						x
Kurzzehenlerche (<i>Calandrella brachydactyla</i>)	s						x
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	s						x
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubiosus</i>)	s						x
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	s						x
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	s						x
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	s						x
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	s						x
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	s						x
Weißrückenspecht (<i>Dendrocopos leucotos</i>)	s						x
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	s						x
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	s						x
Seidenreiher (<i>Egretta garzetta</i>)	s						x
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	s						x
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	s						x
Zaunammer (<i>Emberiza cirlus</i>)	s						x
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	s						x
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	s						x
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	s						x
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	s				x		
Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	s						x

Art	streng ge- schützt	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)	s						x
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	s						x
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	s						x
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	s						x
Zwergrohrdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	s						x
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	s						x
Raubwürger (<i>Lanuis excubitor</i>)	s						x
Schwarzstirnwürger (<i>Lanius minor</i>)	s						x
Rotkopfwürger (<i>Lanius senatur</i>)	s						x
Rohrschwirl (<i>Locustella isciniooides</i>)	s						x
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	s						x
Blaukehlchen (<i>Liscinia svecica</i>)	s						x
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	s						x
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	s						x
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	s				x		
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	s						x
Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>)	s						x

Art	streng ge-	beson- ders schützt	Nachweis im Unter- suchungs- kontext	V. im Unter- suchungs- kontext ist wahr- scheinlich	V. mög- lich	V. unwahr- schein- lich	V. aus- zu- schlies- sen
Zwergohreule (<i>Otus scops</i>)	s						x
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	s						x
Dreizehenspecht (<i>Picoides tridactylus</i>)	s						x
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	s						x
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	s						x
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	s						x
Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>)	s						x
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	s						x
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	s						x
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	s						x
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	s						x
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	s						x
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>)	s						x
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	s						x
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	s						x
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	s						x

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Im Abgleich mit der vorstehend dargestellten Auflistung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) der streng geschützten, verfahrensrelevanten Arten sind nachfolgende im Rahmen der Übersichtsbegehungen am 04.03.2023, 06.03.2023, 29.04.2024 sowie am 03.07.2024 mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung festgestellte Lebensraumstrukturen und ihre potentielle Habitattauglichkeit für folgende Arten zu beachten:

Vorhandener Lebensraumtyp	Pot. geeignet als Habitat für folgende verfahrensrelevante Artengruppen
Grünland	Schmetterlinge
Einzelbaum (Wasserbirnbaum)	Vögel, Fledermäuse, Altholz bewohnende Käferlarven / Totholzkäfer
Feldgehölz Enzhaag	Vögel, Haselmaus, Fledermäuse
Flurwege	Aufgrund der Beschaffenheit → keine Habitatemignung
Böschungen	Schmetterlinge, Zauneidechse
Dörflicher Siedlungsraum, Gebäude, Ortsrand	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse

Davon sind innerhalb einer SaP zu betrachten:

Tierklasse Insekten: Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)
Holzbewohnende Käferlarven / Totholzkäfer
z.B. Eremit (Osmoderma eremita)
(zur Absicherung einer Absenzbestätigung)

Tierklasse Reptilien: Zauneidechse (Lacerta agilis)
(zur Absicherung einer etwaigen Absenzbestätigung)

Tierklasse Vögel: die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Tierklasse Säugetiere: Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
(zur Absicherung einer etwaigen Absenzbestätigung)

Fledermäuse (Chiroptera)

Prüfung der einzelnen Arten auf deren Vorkommen im Plangebiet

X. Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Am 24.06.2023 erfolgte eine Übersichtsbegehung der Fläche mit Schwerpunkt auf der Suche nach Gelegen des Großen Feuerfalters. *Lycaena dispar* legt seine Eier einzeln auf die Oberseite der großblättrigen Ampferarten ab. Da sich die Weibchen bei der Eiablage auf den glatten Blättern der Ampferpflanzen nicht festhalten können, müssen die Ampferblätter zur Zeit der beiden Eiablagetermine der beiden Generationen (Mai-Juni, August) möglichst waagerecht stehend ausgebildet sein.



Abb. 29: Haupteiablagepflanzen sind nach Auskunft des Lepidopterologen (Schmetterlingskundlers) Frank Steuerwald der Krause Ampfer (*Rumex crispus*) und der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Gemeinsam mit den Schmetterlingskundlern Frank und Renate Steuerwald wurden auf der Fläche am 24.06.2023 ohne Erfolg etwa 90 Ampferpflanzen auf Gelege und Raupen von *Lycaena dispar* abgesucht. Das Ergebnis war insgesamt außerordentlich schlecht.

Insgesamt konnten auf der Fläche lediglich drei Schmetterlingsarten, davon keine Anhang IV-Arten, sowie einige Larven von Schwebfliegen (Fam.: *Syrphidae*) nachgewiesen werden.



Abb. 30: Schwebfliegenlarve an einem Ampferblatt der Pferdeweide Flst.-Nr. 7660

Ergebnis der Übersichtsbegehung bzgl. der Schmetterlinge am 24.06.2024

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		BArtSchV	FFH
		D	BW		
Großes Ochsenauge	<u>Maniola jurtina</u> L. 1758	-	-	-	-
Schachbrettfalter	<u>Melanargia galathea</u> L 1758	-	-	-	-
(<u>Brauner?</u>) Dickkopffalter	Fam. <u>Hesperiidae</u>	-	-	-	-

Dieses Ergebnis spricht nicht für die Qualität als „artenreiche Flachland-Mähwiese“, was vermutlich damit zusammenhängt, dass die Wiese im Sommer, spätestens ab Juni als Pferdeweide genutzt wurde (cf. Abb. 31).

Der Große Feuerfalter vagabundiert bei der Suche nach geeigneten Eiablagepflanzen, während zum Beispiel die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea teleius* und *M. nausithous*) standorttreu sind und keinen großen Flugradius (≤ 1.000 m) haben.



Abb. 31: Spätestens ab Juni wurde die Wiese regelmäßig parzellenweise von Pferden beweidet.

Seit dem Frühjahr 2025 wird die Wiese hingegen regelmäßig gemäht, um zu verhindern, dass etwaige Eiablage- und Nahrungspflanzen insbesondere solche mit bauplanungs-relevante Anhang IV - Schmetterlingsarten zur Ausbildung kommen. Damit werden evtl. Zugriffstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Die großblättrigen Ampferarten sind zudem mit die häufigsten Weideunkräuter, und durch das aktive Flugverhalten der Großen Feuerfalter ergeben sich auch keine Mangelsituationen hinsichtlich der Regelungen des § 44 (1) 3 BNatSchG , da die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Xylobionte Käfer

Die entsprechende Fragestellung des SaP betraf die Absenzbestätigung möglicher Bruthöhlungen und Ausfaulungen. Als Brutbaum für xylobionte Käfer käme ohnehin nur der große Wasserbirnbaum an der SW-Ecke des Gebiets in Frage (cf. Abb. 13). Der Baum wurde bereits 2023 ohne Fundergebnis auf mögliche Quartierstellen für Vögel, Fledermäuse und totholznutzende Käfer abgesucht.

Durch eine veränderte Abgrenzung des Plangebiets ist der Wasserbirnbaum nicht mehr Teil des Plangebiets und bleibt von der Maßnahme unberührt.

XII. Zauneidechse

Das Untersuchungsgebiet und dessen etwas weitere Umgebung werden seit 2023 regelmäßig aufgesucht, wobei in besonderem Maße auf mögliche Beobachtungen der Zauneidechse geachtet wird.

Gerade im Frühjahr, vor allem im April, sind die grasgrünen Männchen, die sich auf ihren exponierten Aufwärmestandorten auch im Rahmen des Paarungsgeschehens präsentieren, sehr auffällig. Typische Präsentierstandorte sind kleine Steinhaufen, liegende Baumstammstücke oder auch Strukturen wie alte Paletten oder vegetationslose Bodenanschnitte, wobei jedoch ausreichend Deckung immer schnell erreichbar sein muss.

Abb. 32 + 33:
Insbesondere der Bereich der oberen Abbildung ist ein Habitat, in dem sich Zauneidechsen eigentlich wohl-fühlen müssten ... -

Foto: 18.05.2025



... - vorausgesetzt, es ist eine Habitatvernetzung gegeben und es gibt sandige Stellen für die Eiablage. Außerdem muss die Dichte an Beutegreifern (Katzen) gering sein.

Foto: 07.04.2023



Zauneidechsen sind sehr wenig mobil. Der durchschnittliche Aktivitätsradius der Männchen liegt bei lediglich 60 m. Das heißt einerseits, dass eine Neubesiedlung geeigneter Habitate nur bei einer guten Vernetzung die Biotope gegeben ist, und andererseits, dass einmal verwaiste Habitate in den meisten Fällen nicht wieder besiedelt werden können. Die Zauneidechse braucht „zusammenhängende steppenhafte Landschaftselemente innerhalb der Kulturlandschaft“ (Josef Blab, ehemals Bundesamt für den Naturschutz). Gerade am Rand von Siedlungsbereichen sind Katzen für die Zauneidechsen ein Problem. Vor allem im Frühjahr, wenn die wechselwarmen Reptilien noch nicht auf Temperatur sind, haben Eidechsen kaum eine Chance.

Im vorliegenden Fall kann das Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

XIII, Die Vögel des Untersuchungsgebiets

(Erläuterung und Kommentierung der Kartierergebnisse der Avifauna des Ornithologen Dr. Schulz)

Die Avifauna des Plangebiets und der angrenzenden Randbereiche wurde von dem Ornithologen Dr. Max Schulz im Frühjahr / Sommer 2025 untersucht.

(6 Begänge: 05. April, 22. April, 30. April, 11. Mai, 30. Mai, 09. Juni, 22. Juni, 07. Juli; früheste und späteste Uhrzeit im UG → 06.35 Uhr und 10.25 Uhr)

Abkürzungen:

- B → Brutvogel
- N → nahrungssuchend, Brutrevier liegt außerhalb UG
- D → Durchzügler / rastend auf dem Vogelzug
- Ü → das Gebiet überfliegend, ohne Nahrungssucheeverhalten



Abb. 34:
Hausrot-
schwanz
(Weibchen)
im UG
09.07.2025

Dt. Name (Kürzel) (Wissenschaftliche Name)	Brutvogel (B) Nahrungsgast (N) Durchzügler (D) Überfliegend (Ü)	Niststandort - soweit im UG ein Brutnachweis vorliegt	Lfd. Nr.
Amsel [A] (<i>Turdus merula</i>)	(B) 2 Brutreviere	Freibrüter; Nistplatzwahl sehr variabel, Baum bis Boden	1
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	(N)		2
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	(N)		3
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	(N)		4
Elster (<i>Pica pica</i>)	(N)		5
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	(N)		6
Feldsperling [FS] (<i>Passer montanus</i>)	(B) 2 Brutrevier	Höhlenbrüter (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauernischen	7
Goldammer [GA] (<i>Emberiza citrinella</i>)	(B)	Gebüschbrüter in Nieder- hecken, meist in Bodennähe	8
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	(N)		9
Hausrotschwanz [HR] (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	(B)	Halbhöhlen und Gebäude- brüter oft im Siedlungsraum	10
Haussperling [HS] (<i>Passer domesticus</i>)	(B) 4 Brutreviere	Gebäudebrüter in allen mög- lichen Nischen	11
Kohlmeise [KM] (<i>Parus major</i>)			12
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)			13
Mönchsgrasmücke [MG] (<i>Sylvia atricapilla</i>)	(B)	Freibrüter, Hecken, Gehölze, Unterholz; bodennah	14
Neuntöter [NT] (<i>Lanius collurio</i>)	(B)	Freibrüter in Dornensträu- chern in Niederhecken	15
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	(N)		16
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(N, Ü)		17

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	(Ü)		18
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(N)		19
Stieglitz [Sti] (<i>Carduelis carduelis</i>)	(B)	Freibrüter in Sträuchern oder Bäumen in halboffener Landschaft	20
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(Ü)		21

Abb. 35: Neuntöter-Weibchen in der biotopgeschützten Feldholzinsel südlich angrenzend an das Plangebiet

Foto: Schulz

Mit Goldammer, Feldsperling, Mehlschwalbe und Haussperling finden sich im Untersuchungsgebiet vier Vogelarten, die in Baden-Württemberg auf der sog. Vorwarnliste stehen.



Die Rauchschwalbe musste sogar direkt in die Rote Liste aufgenommen werden. Das zeigt einerseits, wie sensibel mit den Arten umgegangen werden muss; andererseits ist es ein Hinweis, wie avifaunistisch hochwertig der in Rede stehende Gesamtbereich ist.

Andererseits muss man sich das Ergebnis der avifaunistischen Aufnahme näher anschauen, denn die Ergebnisse beziehen sich auf die das Plangebiet einschließende Untersuchungsfläche. Das eigentliche Plangebiet selbst bietet den Vögeln so gut wie keine Brutmöglichkeiten, stellt jedoch in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit ein wichtiges Teilgebiet z.B. für die Nahrungssuche dar, so dass auch dem Plangebiet eine gewisse Bedeutung zukommt.

Brutvogelnachweise im Untersuchungsgebiet

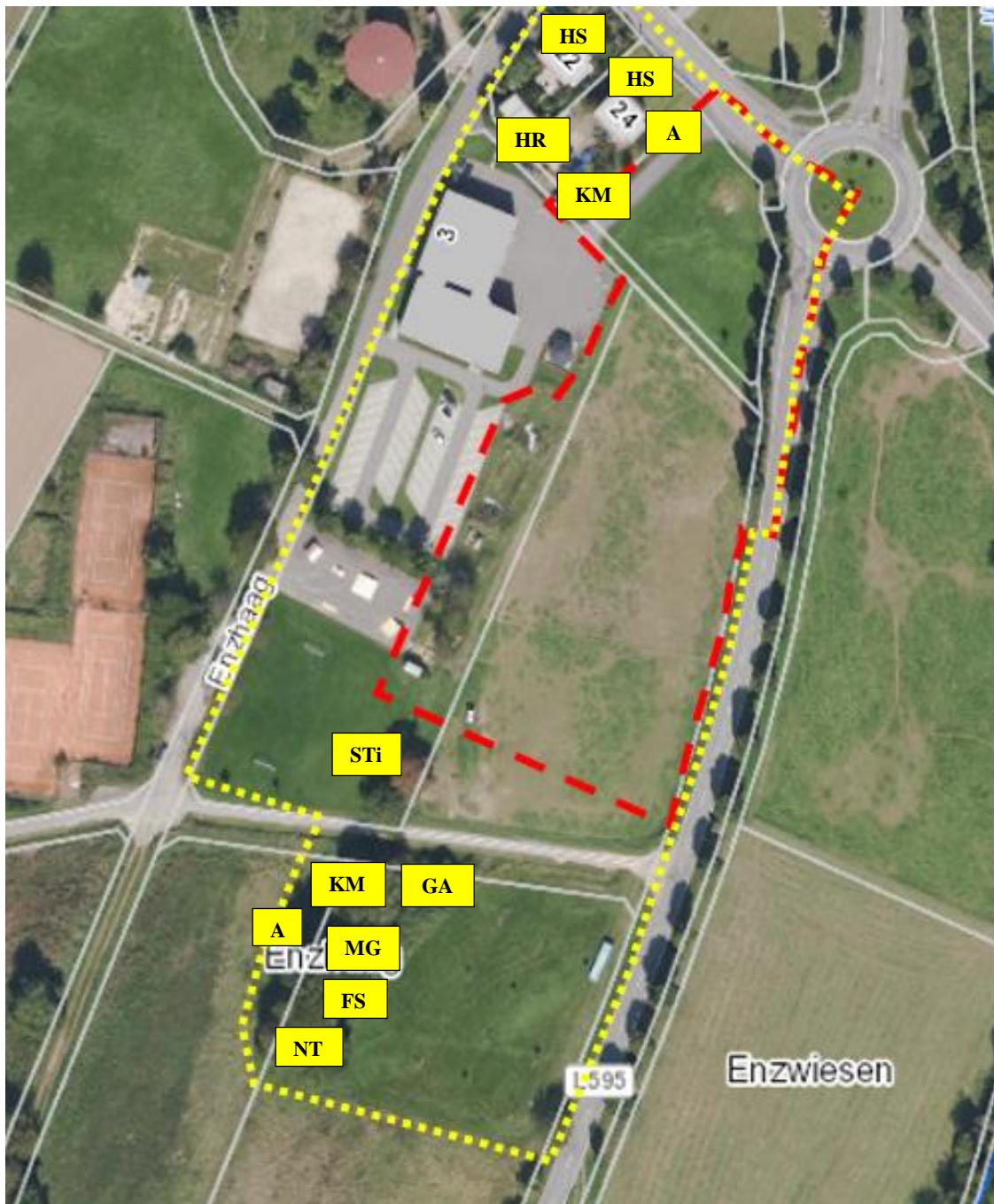


Abb. 36: Revierzentren der Brutvögel im Untersuchungsgebiet;
keine Brutnachweise innerhalb des rot umrandeten Plangebiets

Abkürzungen der Vogelarten

HS:	Haussperling	A:	Amsel
HR:	Hausrotschwanz	KM:	Kohlmeise
STi:	Stieglitz	GA:	Goldammer
MG:	Mönchsgrasmücke	FS:	Feldsperling
NT:	Neuntöter		

Im eigentlichen Plangebiet finden sich keine Nachweise von Brutrevieren - weder von besonders noch von streng geschützten Arten. Es überrascht, dass an der Westgrenze des Plangebiets, wo sich eine kleine Böschung mit einzelnen, kleinen Gehölzen befindet, kein Brutplatz vorhanden war. Allerdings schließt direkt oberhalb der störungsemittierende Skaterplatz an.

Bodenbrüter wären auf ein offene Geländeeverhältnisse und eine weites Sichtfeld angewiesen, um notfalls rechtzeitig Fressfeinde ausmachen zu können.

Der alte Bauwagen am Skaterplatz wäre z.B. für den Hausrotschwanz oder für den Hausperling als Brutplatz tauglich, aber dort kommt es durch die Nutzung der Skateranlage anlagebedingt zu häufigen und regelmäßig Störungen, so dass mögliche Brutversuche nicht zum Erfolg führen können.

Möglicherweise könnte es durch die Verwirklichung des Bauvorhabens zu einer Vergrämung von Vögeln kommen, welche im Birnbaum nisten möchten. Diese Störung ist jedoch befristet und bezieht sich nur auf die Bauphase, wobei ausreichende Ersatzbrutmöglichkeiten im engen räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen und somit auch keine Zugriffsverbote ausgelöst würden.

Da es im Bereich durch Bolzplatz und Skaterpark ohnehin häufig zu Störungen kommt und die Vögel an ein gewisses „Störungsniveau“ gewöhnt sind, wird auch die Bautätigkeit bei der Umsetzung des B-Plans vermutlich nicht zur Vergrämung führen.

Die Umsetzung des B-Plans „Am Kreisel“

- führt nicht zur Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Tierarten,
- führt nicht zu erheblichen Störungen der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- führt nicht zur Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten.

Die Zugriffsverbote der Regelungen des § 44 (1) BNatSchG bleiben somit unberührt.



Abb. 37 + 38: Neuntöter-Männchen im UG mit Brutplatz am biotopgeschützten Feldgehölz
Die Bestandssituation hat sich in den letzten Jahren verbessert, was wohl auf das
trockenere, (jedoch nicht heißere) Klima zurückzuführen ist. Der Neuntöter stand noch vor
einigen Jahren auf der Roten Liste. In der aktuellen 7. Fassung der RL Baden-Württemberg
2019, veröffentlicht 2022, wird er auch nicht mehr in der „Vorwarnliste“ geführt, dennoch ist er
neben der Goldammer eine der herauszuhebenden Brutvogelarten im UG. (Fotos: 12.07.2025)



XIV. Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Als FFH-Art des Anhangs IV steht die Haselmaus unter strengem „europäischem“ Schutz. Nach der vertieften artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss geklärt werden, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden kann.

Die „Haselmaus“ ist keine „Maus“ im landläufigen Sinne, sondern zählt zur Ordnung der Gliridae (Bilche), deren bekanntester heimischer Vertreter der Siebenschläfer ist. Sie gilt in Baden-Württemberg als weit verbreitet, ist jedoch nirgends häufig und muss in der Roten Liste der bedrohten Tier- und Pflanzenarten in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt werden.

Muscardinus braucht zum Überleben lichte Wälder mit vielen Sträuchern, Waldränder mit einem stufigen, gehölzreichen Waldsaum und zusammenhängende und vernetzte, naturnahe Heckenzüge. Ist eine solche Habitatausstattung vorhanden, kann sie auch an den Ortsrändern vorkommen.

Allerdings bekommt man die Haselmaus nur sehr selten zu Gesicht. Zum einen, weil sie grundsätzlich sehr heimlich ist, zum anderen, weil die Haselmaus erst eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang aktiv wird. Außerdem unterlässt sie es nach Möglichkeit, sich auf dem Boden fortzubewegen, worin ein Prädatorenmeideverhalten zu sehen ist.

Von April bis Oktober baut sie sich als Sommerquartier faustgroße Schlafnester oder nutzt Baumhöhlen und Nistkästen. Da sie sich gegen die stärkere Konkurrenz z.B. des Siebenschläfers nicht durchsetzen kann, wird sie in aller Regel aus den von ihr besiedelten Nistkästen wieder vertrieben.

Der Artnachweis der Haselmaus erfolgt über zwei Wege: Durch die Kontrolle von speziell aufgehängten „Schlafkästen“ oder durch die Suche nach Haselnüssen als Lieblingsnahrung mit den typischen Fraß-/Nagespuren der Haselmaus. In der Feldholzinsel des UG sind Haselnussbüschle nur sehr spärlich vertreten.

Bei einer Zuwanderung vom nächstliegenden südöstlichen Waldrand müsste die Haselmäuse mindestens 235 m auf dem Erdboden zurücklegen und die L 595 überqueren, was sie nach Möglichkeit vermeiden würden.

Es gäbe auch keinen Grund, den für *Muscardinus* attraktiven Waldrand zu verlassen.

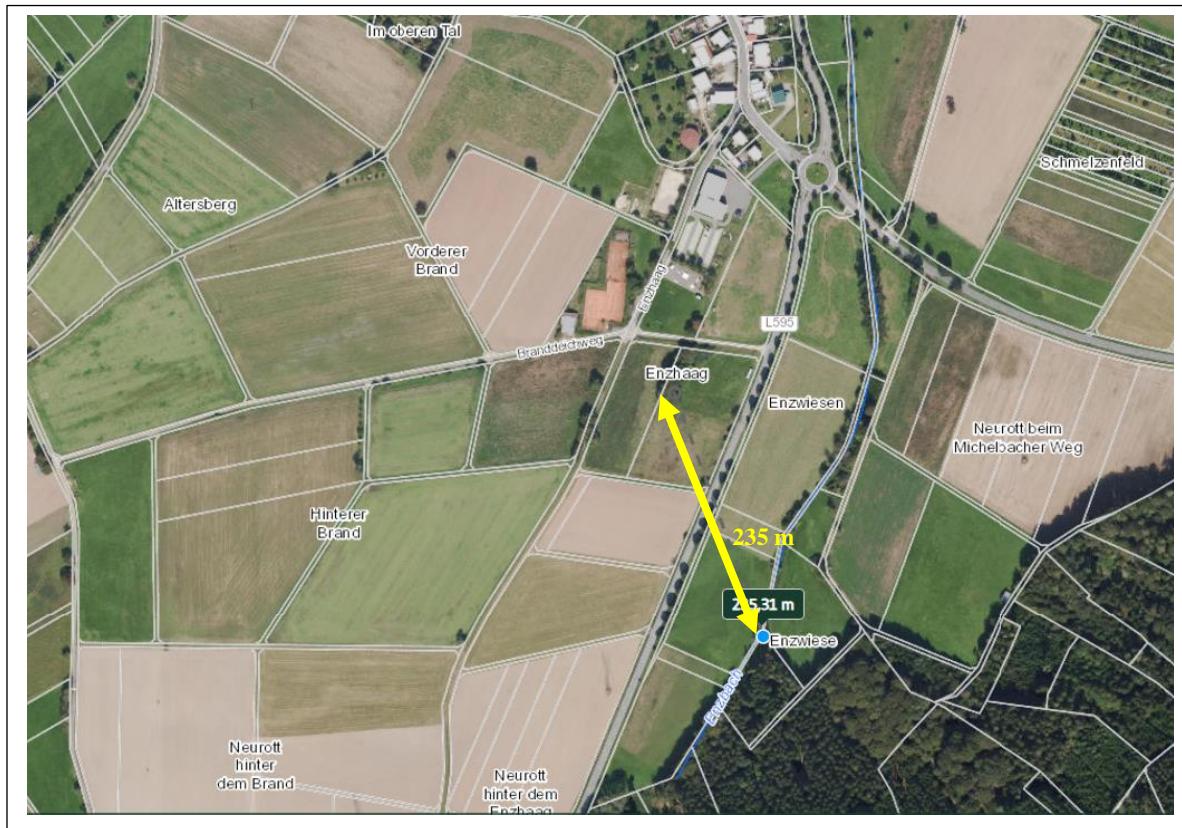


Abb. 39: Im Waldrand im SE des UG bis zur Feldholzinsel im Enzhaag müsste die Haselmaus 235 m zurücklegen.

Abb. 40: Am Rand des gesetzlich geschützten Gehölzbiotops Nr. 1 6519 226 0019 wurde vom Frühjahr 2023 bis zum Sommer 2025 ein spezieller Haselmauskasten aufgehängt.

Vor den Überprüfungen wurde jeweils eine große Plastiktüte von unten über den Kasten gezogen, um zu verhindern, dass ggfs. ein Kastenbewohner entkommen kann.

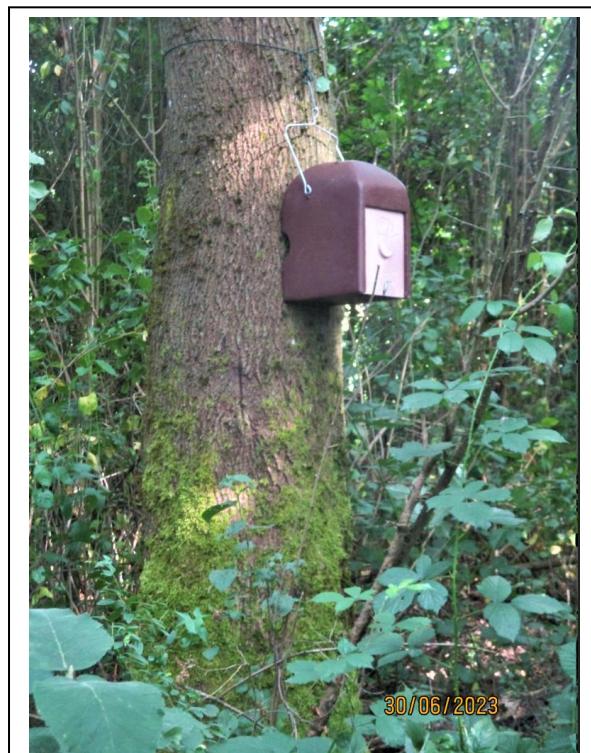


Abb. 41: Der Kasten wurde lediglich von Ameisen genutzt.

Das Vorkommen streng geschützter Gliridae (Bilche) wie Haselmaus oder Gartenschläfer sollte deshalb bereits auf der Stufe der vertieften artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, zumal auch die arttypischen reichlichen Bestände der Haselnuss resp. die typischen Nagespuren der Haselmaus fehlen.



29/04/2024

Abb. 42: In den Kasten ist eine schwarze, mittelgroße Ameisenart eingezogen, wobei es sich um die nicht gefährdete Art *Lasius fuliginosus* (Glänzend-schwarze Holzameise) handeln dürfte.

Abb. 43: Der Haselmauskasten war auch bei einer der letzten Kontrollen am 22.06.2025 nicht von der nachtaktiven Haselmaus besetzt.

Der Blätttereintrag kann von Mäusen (Wald-, Gelbhals- oder Rötelmaus) stammen.

Ergebnis:

Das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden.



XV. Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

(Erläuterungen zum Bericht und zu den Kartierergebnissen der Fledermauskundlerin Dipl.-Biol. Brigitte Heinz)

Alle heimischen Fledermausarten sind nach FFH-Anhang IV streng geschützt und unterliegen nicht der Abwägung.

Zur Erfassung der vorkommenden Fledermausarten wurden das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche im Sommer 2025 in drei Nächten am 26.05.2025, 24.06.2025 und 11.07.2025 von der erfahrenen Fachgutachterin Fr. Heinz mit zwei professionellen Bat-Detektoren abgehört sowie ergänzend an zusätzlichen Nächten vom Bearbeiter mit einem hochwertigen, aber nur semiprofessionellen Gerät begangen.

Da manche Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus bereits in der frühen Dämmerung ausfliegen, wurden auch Sichtbeobachtungstermine durchgeführt.

Der ländliche Raum mit den anzutreffenden baulichen Relikten der kleinbäuerlichen Vergangenheit wie insbesondere im Bereich Schwanheimer Str. / Enzhaag mit den noch vorhandenen Hofgebäuden und ehemaligen Scheunen und Stallungen bilden gute Voraussetzungen für die Quartiere von Gebäudefledermäusen wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mausohrfledermaus.

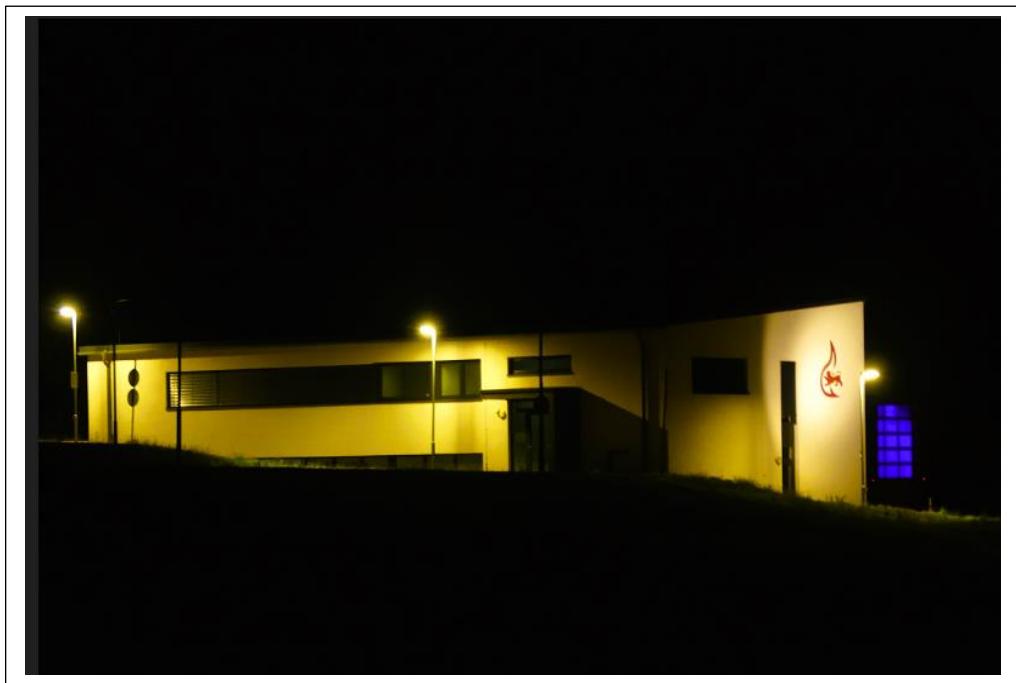
Die Baumreihe entlang des Enzhaags westlich des künftigen Baugebiets stellt eine gute Leitlinie für Fledermäuse dar. „Lineare Gehölzstrukturen“ wie insbesondere der genannte Gehölzzug werden von den Fledermäusen als feste Orientierungspunkte genutzt. Solche Leitlinien bilden Voraussetzungen für oft beflogene, stets wiederkehrende Flugbahnen („Fledermausstraßen“). Die entsprechenden Ortsbewegungen der Fledermäuse auf diesen Flugbahnen werden als Transferflüge bezeichnet.

Die Gehölzzeuge schützen die Fledermäuse zum einen vor nächtlichen Beutegreifern, zum anderen sind sie natürlich auch Nahrungsrevier. Letztlich bilden sie einen für lichtempfindliche Fledermausarten (z.B. Mausohr, Langohrfledermaus, Bechsteinfledermaus) unbedingt nötigen Lichtschutz, weil die Tiere sich sonst nicht auf die entsprechenden Flugrouten trauen würden.

Der Gehölzgürtel entlang der Straße „Enzhaag“ sowie die Baum- und Gehölzbestände südlich des Feuerwehrhauses sind für Transferflüge und als Jagdrevier gut geeignet. Sie stellen zudem eine Verbindung zwischen dem Ortsbereich und den südöstlich des Plangebiets gelegenen Waldgebieten dar.

Abb. 44:
Das Feuerwehrhaus wird sehr hell angestrahlt.

12.07.2025



Insgesamt ist es im Bereich um das Feuerwehrhaus extrem hell. Das Licht strahlt nach Südosten, Süden und Südwesten weit in die freie Landschaft ab.

Entlang der Zufahrt zum Parkplatz stehen sehr helle Straßenlaternen. Besonders die beiden Lampen bei der Zufahrt zum Parkplatz sind durch die Lampenausführung mit einer Doppelreihe Leuchtdioden sehr grell.

Die Lampen sind zwar nach unten ausgerichtet, war grundsätzlich wünschenswert ist, jedoch werden die Gehölze entlang der Enzhaag-Böschung mit angestrahlt. Die östliche Fassade ist mit dem roten Feuerwehr-Signet angestrahlt, was seit dem 11.02.2023 nach § 21 (2) NatSchG nicht mehr zulässig ist. Lichtempfindliche Fledermausarten meiden solche Bereiche; etwaige Transferflugrouten oder Jagdhabitare können diese Arten nicht mehr nutzen. Die Laternen auf dem Parkplatz schalten sich nach Mitternacht aus.

Die Arten

In allen Beobachtungsnächten flogen in der späten Dämmerung (im Juli ab 22.10 Uhr)

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) zum Teil gleichzeitig aus, was ein Zeichen dafür ist, dass sich das Wochenstabenquartier in unmittelbarer Nähe befinden muss.

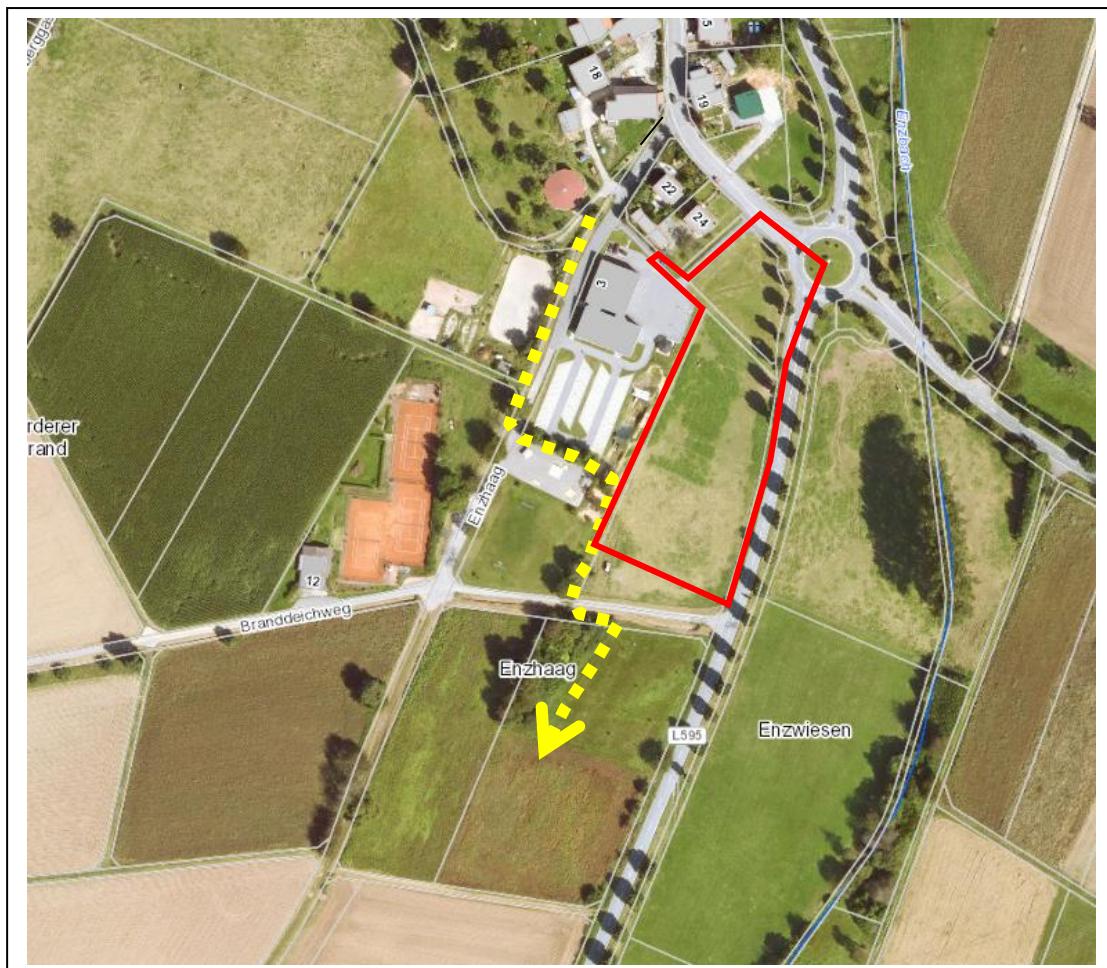


Abb. 45: Schematische Darstellung der Ausflugrouten der Zwergfledermäuse. Auch im Sommer 2023 konnte regelmäßig das Ausfliegen von Zwergfledermäusen beobachtet werden. Es ist von Belang, wie eng sich die Tiere an vorhandenen Gehölzstrukturen (Baumreihen) orientieren.

rot: umrandet Planungsbereich

gelb: Fledermauskorridor

Nahezu alle beobachteten Tiere nutzten dabei dieselbe Flugroute:

Die Tiere flogen den großen Kastanienbaum auf der Rückseite des Anwesens Schwanheimer Str. 18 an (Orientierungspunkt) und flogen dann entlang des Gehölzgürtels am Enzhaag-Weg bis zum Skaterplatz bogen dort an den Ebereschen nach Osten / Südosten ab, um sodann an dem großen Birn- und am großen Nussbaum nach Süden zur Feldholzinsel zu fliegen. Von dort quert zumindest ein Teil der Tiere des Feld und schwenkt nach Südosten, um am Enzbach oder an der Ahornreihe entlang der L 595 weiterzufliegen.

Es wurde nur einmal beobachtet, dass ein Tier nördlich am Feuerwehrhaus entlangflog. Der Parkplatz wurde nur zweimal quer überflogen.

Gezählte Individuen

26.05.2025:	18 Ex.	24.06.2025: 19 Ex.	11.07.2025: 23 Ex.
12.07.2025 (KFG)	27 Ex.		

Die Gesamtzahl der Tiere ist höher, zumal auch Transferflüge westlich des Gehölzgürtels entlang des Enzhaag-Wegs stattfanden.

Geschätzte Koloniegröße unter Einbeziehung einer zeitlich versetzten Zählung am Standort der biotopgeschützten Feldholzinsel ebenfalls am 12.07.2025 (+ 19 Ex.) → ca. 50 Ex. *)
*) einzelne Doppelzählungen möglich

Am 24.06.2025 erschien ein Teil der Tiere später. Vermutlich haben die Fledermäuse wegen der großen Hitze erst einmal eine Wasserstelle zum Trinken aufgesucht.

Die Beobachtungen legen nahe, dass sich das Wochenstubenquartier auf der Rückseite des Wohnhauses „Schwanheimer Str. 18“ befindet.

In allen Untersuchungsnächten wurden auch jeweils zwei Transferflüge von **Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*)** festgestellt

Sehr vereinzelte, kurze und leise Rufe, die deshalb nicht mit 100 %-iger Sicherheit auf Art niveau, wohl aber gattungsspezifisch zugeordnet werden können, stammen von:

- 2 x Rufe von Großem Mausohr (*Myotis myotis*)
- 2 x Rufe von Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)
- 1 x Ruf von Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder
Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)

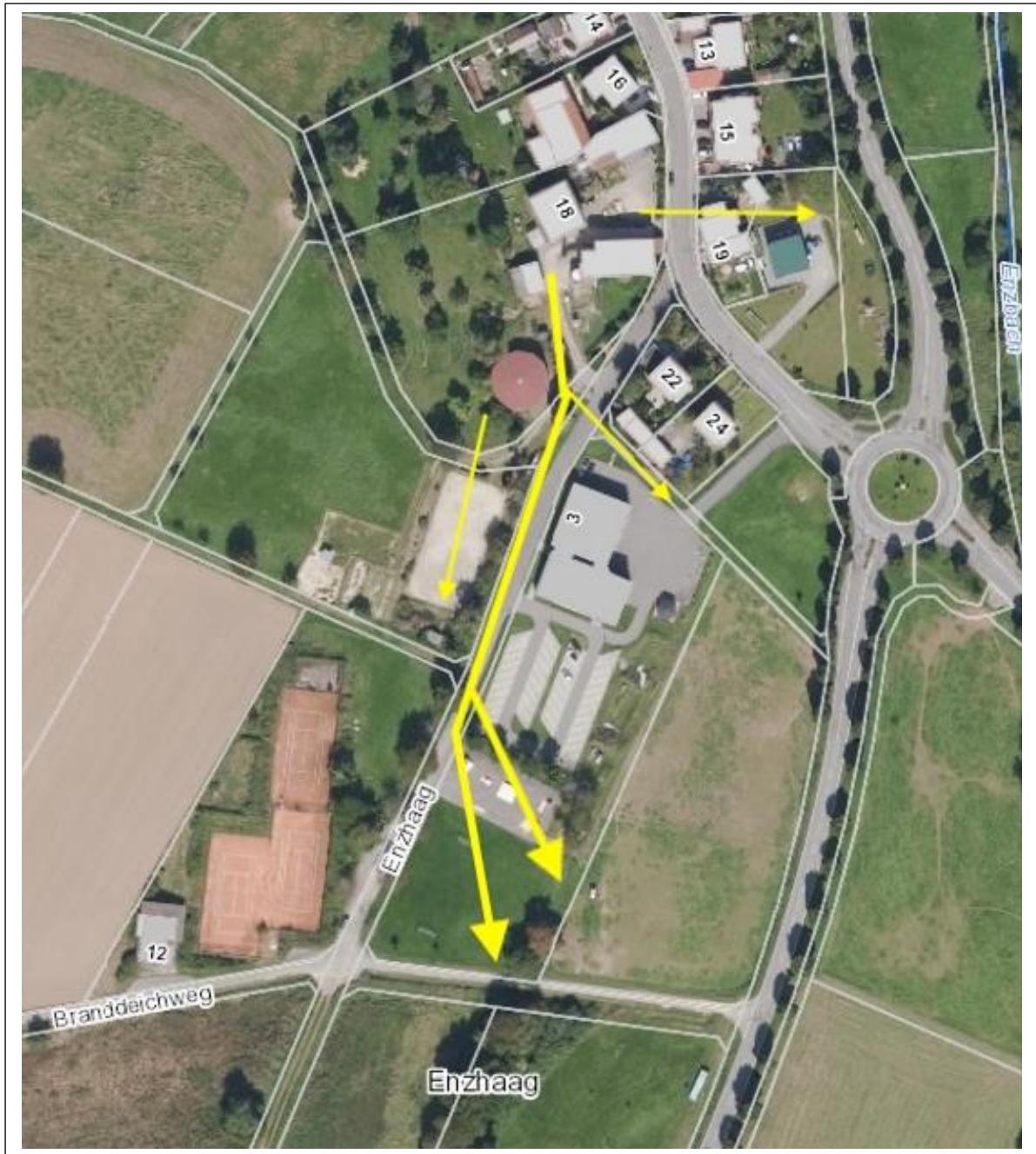


Abb. 46: Spezifizierte Flugrouten der ausfliegenden Zwergefledermäuse mit „Nebenrouten“

Mindestens 85 % der ausgeflogene Tiere nutzen diese Fledermausstraße entsprechend dem auf der Abb. 25 dargestellten Ausflugverhalten.

Unbedingt erforderliche Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Fledermäuse in Zusammenhang mit dem BPI. „Am Kreisel“

Alle vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Sie sind wichtige Leitlinien und Orientierungspunkte in diesem von den Fledermäusen stark genutzten Flugkorridor und dienen einer Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus als quartiernahes Jagdhabitat.

Es muss sichergestellt sein, dass über die Gehölzgürtel und Baumreihen weiterhin eine durchgängige Verbindung zum südöstlich gelegenen Waldgebiet besteht. Der Gehölzgürtel entlang des Enzhaag-Wegs dient aktuell außerdem zur Abschirmung der Beleuchtung.

In Zusammenhang mit der Errichtung des Nahversorgers sind die Vorgaben des § 21 (2) NatSchG zu beachten resp. ist auf eine weitere Ausleuchtung des Gebiets zu verzichten.

Kurzvorstellung der beiden Hauptfledermausarten

Zwergfledermaus (RL 3: Baden-Württemberg: gefährdet)

Die Zwergfledermaus zählt zur Habitatgruppe der „Spaltenfledermäuse“ und sucht für ihre Wochenquartiere Verstecke innerhalb, aber auch außerhalb von Gebäuden hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, Flachdachblenden, Rolladenkästen etc. auf. Sie nimmt auch gerne spezielle Fledermausflachkästen an. Neben der Mückenfledermaus ist die Zwergfledermaus mit gerade mal 20 cm Flügelspanne die kleinste einheimische Art. Sie gilt als außerordentlich anpassungsfähige Art, die bereits in den frühen Dämmerungsphasen noch bei Tageslicht ausfliegt.

Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen sowie in Siedlungen und am Siedlungsrand. Da sie zu den sog. lichttoleranten Arten zählt, sieht man sie oft beim Umfliegen von Straßenlaternen. Ihr Jagdflug ist wendig und kurvenreich. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert und entdeckte Beute in raschen Manövern und Sturzflügen erbeutet. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen. (DIETZ & KIEFER 2020).

Ihre Hauptnahrung sind Dipteren (Zweiflügler = Mücken und Fliegen), zu denen auch die Stechmücken („Schnaken“) gehören, die von Zwergfledermäusen in großer Zahl gejagt werden.

Breitflügelfledermaus (RL 2: stark gefährdet)

Mit etwa 35 cm Flügelspannweite zählt die Breitflügelfledermaus zu den „großen“ heimischen Fledermausarten. Die Jagdaktivitäten der detektierten Tiere erstreckten sich auf den Gehölzweg entlang des Enzhaags. Ebenso ist ein Transferflug in Richtung Waldrand belegt. Auch Breitflügelfledermäuse fliegen bereits in der frühen Dämmerung aus, so dass sie auch optisch gut erfasst werden können. Sie ist als Gebäudefledermaus eine typische Kulturfolgerin wie auch die Zwergfledermaus.

Ihre Hauptbeute sind Nachtschmetterlinge und Käfer, die sie von Bäumen abliest, aber auch vom Boden aufnehmen kann. Für die Art ist typisch, dass sie in nicht allzu großer Höhe über Viehweiden, Streuobstwiesen und entlang von Gewässern jagt.

Wochenstuben der **Breitflügelfledermaus** finden sich in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden, meist in Spalträumen im Inneren ungenutzter Dachstühle oder aber in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen und in Zwischendächern.

Hinweis: § 21 (2) NatSchG Baden-Württemberg

(2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und
2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Vor Rechts wegen sollte Fassadenbeleuchtung am Feuerwehrhaus als „Gebäude der öffentlichen Hand“ ausgeschaltet werden. Die Lichtstärke der Beleuchtung am Feuerwehrhaus sollte vermindert werden

Auswirkungen des BPI. „Am Kreisel“ auf Fledermäuse

Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. BNatschG und § 44 (1) 3. BNatSchG werden von der Aufstellung des Bebauungsplans hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse nicht berührt.

Das Ergebnis der fledermauskundlichen Untersuchung lässt jedoch die fachlich gesicherte Aussage zu, dass sich ein Wochenstubenquartier von Zwergfledermäusen in der unmittelbaren Umgebung des Baugebiets befindet.

Bei einer Zunahme der Beleuchtungsintensität des Gebiets oder einem Verlust (leitender) Gehölzstrukturen können Zugriffstatbestände des § 44 (1) 2. BNatSchG ausgelöst werden, zumal damit auch eine „Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population“ verbunden sein kann. Ansonsten werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Grundsätzlich sollten an Gebäude Reproduktionshilfen (Fledermausflachkästen) angebracht werden.

Allgemeine Hinweise zum Schutz und zur Stützung der Fledermaus-Population

(01) Es ist sehr wichtig, Lichtimmissionen soweit wie möglich zu reduzieren. Für lichtsensible (Fledermaus-)Arten können künstliche Beleuchtungen gravierende Konsequenzen haben und vom Meiden des Jagdgebiets bis hin zur Kompletaufgabe von Wochenstubenquartieren führen.

Für die Beleuchtung der Erschließungsstraßen des Baugebiets sollte deshalb gelten:

- Nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil einsetzen, um Insekten und andere nachtaktive Tiere so wenig wie möglich zu beeinflussen (Farbtemperatur max. 2.700 Kelvin).
- Besonders umweltverträglich und empfehlenswert sind die sogenannten Amber-LED-Leuchten, die langwelliges Licht abstrahlen (optimal sind 1.800 Kelvin), die derzeit jedoch schwer zu bekommen (und zunächst etwas gewöhnungsbedürftig) sind. Handelsüblich sind Lampen mit Lichttemperaturen bis 2.200 K, auf die auch zurückgegriffen werden kann.
- Auch die Lichtlenkung ist wichtig. Licht nur dorthin strahlen lassen, wo es benötigt wird. Es sollten nur voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die ausschließlich nach unten abstrahlen (auch als „Downlights“ oder „full cut off“ bezeichnet).
- Seitliche Abstrahlungen oder Abstrahlungen nach oben sind unbedingt zu vermeiden. Besonders ist darauf achten, dass kein Streulicht in den Außenbereich / die „freie Landschaft“ ausstrahlt.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Wiesen oder Gebäude dürfen nicht angestrahlt werden.

→ Die bisher von der Gemeinde Schönbrunn geübte Praxis der mitternächtlichen Abschaltung der Straßenbeleuchtung sollte beibehalten werden.

(02) Grundsätzlich wäre es sehr zu begrüßen, an den geplanten Neubauten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel zu schaffen.

(03) Man kann den Fledermäusen helfen, indem man das Angebot an nachtaktiven (Flug)insekten fördert. Von Vorteil ist es, Bäume und Sträucher zu pflanzen, die den Raupen der häufigeren, von den Fledermäusen bejagten Nachtschmetterlingen als Nahrung dienen.

Dazu gehören: Birke, Feldahorn, Linde, Weißdorn, Haselnuss, Schlehe, Holunder und Schneeball. **Entscheidend ist jedoch, dass man ausschließlich die heimischen Wildformen verwendet.**

Ergänzen lässt sich das Ganze, wenn man gezielt nachtblühende Stauden und Kräuter einsät wie: Nachtviole, Nachtkerze, Weiße Lichtnelke, Seifenkraut, Geißblatt etc.

Sog. „gebietsheimisches Saatgut“ oder „Regiosaaten“ ist zu beziehen über

- Fa. Rieger & Hofmann www.rieger-hofmann.de
- Fa. Zeller www.saaten-zeller.de
- Hof-Berggarten www.hof-berggarten.de

XVI. Abschließende Bewertung

Die vorliegende Untersuchung des BPI.-Gebiets „Am Kreisel“ hat ergeben, dass es sich hierbei um ein in artenschutzrechtlicher Sicht relativ unproblematisches Bauleitverfahren handelt, sofern die grundlegenden Punkte hinsichtlich der Sicherung der vorhandenen Gehölzvegetation sowie der Nicht-Intensivierung und besser noch Reduzierung der Beleuchtungsintensität beachtet werden.

Das bedeutet, dass bei deren Beachtung keine artenschutzrechtlichen Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG verursacht werden.

Im artenschutzfachlichen Interesse wird dem Verfahrensträger die Umsetzung der genannten Anregungen dennoch anempfohlen.

(Bernecker)